

Änderungen

Aktualisierung, Stand 09/2009

Wesentliche Änderungen

Nach § 31 Infektionsschutzgesetz kann die Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten ganz oder teilweise untersagt werden.

- DA 3.1.4 Abs. 3

Mit dem am 1.1.2009 in Kraft getretenen Flexi-II-Gesetz wurde die Ansparung und Inanspruchnahme von Wertguthaben auch aus geringfügiger Beschäftigung (monatliches Arbeitsentgelt bis 400 €) ermöglicht. § 7 Abs. 1a SGB III wurde geändert. Demnach besteht auch bei einer Wertguthabentnahme bis 400 € monatlich das Beschäftigungsverhältnis fort, auch wenn der Arbeitnehmer von der Arbeitsleistung völlig freigestellt ist. Das Beschäftigungsverhältnis im leistungsrechtlichen Sinne wird fingiert.

- DA 1.2

Aktualisierung, Stand 12/2008

Wesentliche Änderungen

In § 3 Abs. 1 der Erreichbarkeitsanordnung (EAO) wird Satz 2 gestrichen. Damit entfällt die strikte Residenzpflicht Arbeitsloser in den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit. Im Rahmen der dezentralen Handlungskompetenz wird während des gesamten Zeitraums der Arbeitslosigkeit einzelfallbezogen entschieden, ob ein auswärtiger Aufenthalt einer beruflichen Eingliederung entgegensteht.

Die bisheriger Regelung ist insbesondere wegen der Pflicht zur frühzeitigen Arbeitsuchendmeldung gem. § 37b (ab 1.1.2009 § 38 Abs. 1) SGB III entbehrlich geworden.

Die geänderte EAO tritt nach Verkündung in den Amtlichen Nachrichten der BA (ANBA) in Kraft. Dies wird voraussichtlich in der ersten Kalenderwoche 2009 der Fall sein. Die Arbeitsagenturen können im Vorgriff auf die Änderung sofort das neue Recht anwenden.

Der Vordruck II 6 wird angepasst.

Die Einkünfte aus Kindertagespflege werden nach dem Rundschreiben des BMF vom 17.12.2007 ab 1.1.2009 als Einnahmen aus selbständiger oder Arbeitnehmertätigkeit qualifiziert. Die Einkünfte auch aus der öffentlich geförderten Kindertagespflege werden steuerpflichtig.

- DA 1.5.1 Abs. 3

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die

Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen (in Kraft ab 1.1.2009) kann in der Arbeitsphase Arbeitsentgelt angesammelt werden (Wertguthaben) und später für Arbeitszeitmodelle beansprucht werden. Für Zeiten der Freistellung von der Beschäftigung und beanspruchtem Wertguthaben von mehr als 400 € monatlich besteht gem. § 7 Abs. 1a SGB IV ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Wertguthaben kann nach Maßgabe der §§ 7b und 7c SGB IV künftig für verschiedene Sachverhalte, z.B. auch für Kinderbetreuung, Pflege oder Verminderung der Arbeitszeit nach § 8 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes in Anspruch genommen werden. Wird bei Freistellung Wertguthaben oberhalb von 400 € monatlich beansprucht, liegt eine versicherungspflichtige, die Arbeitslosigkeit ausschließende, Beschäftigung vor.

- DA 1.2 Abs. 11

Nach § 37 Abs. 1 (in der Neufassung durch das Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente) sind gesetzlich eine Potentialanalyse und eine Eingliederungsvereinbarung für alle Arbeit- und Ausbildungssuchenden verbindlich vorgesehen.

- DA 2.4 Abs. 10

Aktualisierung, Stand 06/2008

Wesentliche Änderungen

Nimmt ein Arbeitnehmer Pflegezeit gem. § 3 Abs. 1 S. 1 Pflegezeitgesetz (PflegeZG) in Anspruch, kann Arbeitslosigkeit vorliegen, wenn neben der Pflege eine marktübliche, mindestens 15 Stunden umfassende Beschäftigung ausgeübt werden kann. Das fortbestehende Arbeitsverhältnis allein lässt Beschäftigungslosigkeit im leistungsrechtlichen Sinne nicht entfallen.

- DA 1.2 Abs. 5

- DA 1.5.1 Abs. 2

- DA 3.2.1 Abs. 1

Aktualisierung, Stand 04/2008

Wesentliche Änderungen

Ehrenamtliche Tätigkeit als Bürgermeister oder Beigeordneter

Ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeiten als Bürgermeister oder Beigeordneter sind Beschäftigungen, wenn nicht nur Repräsentationsaufgaben, sondern auch Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden. Beschäftigungen mit einem wöchentlichen Umfang von mindestens 15 Stunden lassen die Beschäftigungslosigkeit entfallen.

Die Regelung wird im Kontext zu den DA zu § 141 SGB III konkretisiert.

- DA 1.3.1 Abs. 1c)

Aktualisierung, Stand 03/2008**Wesentliche Änderungen**

Nach dem Urteil des BSG vom 21.3.2007 – B 11a AL 31/06 R liegt während einer stufenweisen Wiedereingliederung nach § 74 SGB V und § 28 SGB IX Arbeitsunfähigkeit vor, so lange der zeitliche Umfang der vorher ausgeübten Beschäftigung nicht erreicht wird. Es handele sich insoweit um eine Wiedereingliederungsmaßnahme, nicht um eine Beschäftigung.

Behandlung zurückliegender Fälle

Betroffene Fälle sind auf Antrag neu zu bearbeiten. Wurde Arbeitslosengeld wegen der stufenweisen Wiedereingliederung in das Erwerbsleben nicht gezahlt, bitte ich Folgendes zu beachten:

- (Ablehnungs-/Aufhebungs-)Entscheidungen, die am 21.03.2007, dem Tag der Veröffentlichung des Beschlusses, noch nicht bestands-/ rechtskräftig waren, sind nach § 44 Abs. 1 SGB X zurückzunehmen. Das Alg ist unter Berücksichtigung der Frist gem. § 44 Abs. 4 SGB X zu bewilligen.
 - Eine Rücknahme am 21.03.2007 bereits bestands-/rechtskräftiger Entscheidungen kommt gem. § 44 Abs. 1 SGB X i.V.m. § 330 Abs. 1 SGB III nur für die Zeit ab 22.03.2007 in Betracht.
- DA 1.2 Abs. 1 und 5a

Der Beitritt von Bulgarien und Rumänien zur Europäischen Union zum 01.01.2007 wird berücksichtigt. Die Regelungen zur Erteilung der Arbeitsgenehmigung-EU, die für die zum 01.05.2004 beigetretenen Mitgliedsstaaten gelten, sind auf Bulgarien und Rumänien übertragen worden.

- DA 3.1.4.1

Das Verfahren zur Prüfung der Verfügbarkeit bei Arbeitslosen mit Wiedereinstellungszusage wird aktualisiert. Der Entscheidung über den Antrag ist bei Arbeitslosen mit Wiedereinstellungszusage die Stellungnahme des Vermittlers zugrunde zulegen.

- DA 3.2 Abs. 5

- DA 3.2.1

- DA 3.3 Abs. 5

Die Vermittler und die Mitarbeiter des Kundenportals sind über diese Änderungen zu informieren.

Aktualisierung, Stand 07/2007**Wesentliche Änderungen**

Das Verfahren zur Prüfung der Verfügbarkeit sowie der Bereitschaft zu Eigenbemühungen werden geändert (vgl. E-Mail-INFO PP vom 12.12.2006 PP31/PP14 – 71126/71119/5014.4 sowie HEGA 04/07 lfd. Nr. 08). Die Verfügbarkeit ist im Erstkontakt in der Eingangszone, im Service-Center, beim Vermittler oder im Antragservice zu prüfen. In Zweifelsfällen ist der Vermittler einzuschalten. Der Vermittler überprüft die durch die Eingangszone, Service-Center oder Antragservice getroffene

Entscheidung immer im Erstgespräch.

In Zweifelsfällen ist nach DA 3.3 Abs. 5 sowie DA 2.4 Abs. 7 der Vermittler einzuschalten. Dabei kann es sich auch um Fälle handeln, bei denen grundsätzlich von einer Terminierung zum Erstgespräch beim Vermittler abgesehen werden kann (vgl. Ziff. 2.1.2.4 des KuZ-Leitfadens; Schnittstelle b „Filterung Kunden“).

- DA 2.4

- DA 3.3

Regelungen zum Verfahren bei unterlassenem oder unzureichendem Nachweis der Eigenbemühungen werden aus der DA zu § 119 in die DA 12.3 zu § 144 übernommen. Die Regelung des KuZ-Leitfadens, der zufolge der Vermittler über den Eintritt der Sperrzeit nach Nr. 3 entscheidet, wird umgesetzt (vgl. HEGA 04/07 lfd. Nr. 08):

Die in den DA bestehenden Regelungen für das Erziehungsgeld werden auf das Elterngeld übertragen.

- DA 3.1.3.4

Auf einen Abdruck der Aufforderung zum Nachweis der Eigenbemühungen wird künftig verzichtet.

- Anlage 1

Aktualisierung, Stand 12/2006

Wesentliche Änderungen

Die Anforderungen an das Vorliegen einer ehrenamtlichen Betätigung werden konkretisiert.

- DA 1.3.1

An der Auffassung, der zufolge bei Ausübung einer Beschäftigung, deren Arbeitszeit wegen stufenweiser Wiedereingliederung in das Erwerbsleben (§ 74 SGB V) oder aus einem sonstigen der in § 126 Abs. 1 genannten Gründe weniger als 15 Stunden wöchentlich umfasst, Beschäftigungslosigkeit nicht vorliegt, wird in Abstimmung mit dem BMAS nicht festgehalten.

Beschäftigungslosigkeit ist auch in diesen Fällen allein nach der Zeitgrenze gem. § 119 Abs. 3 zu beurteilen; bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (u. a. Verfügbarkeit und Bereitschaft zu Eigenbemühungen) endet der Anspruch auf Alg, wenn die Beschäftigung mit einem wöchentlichen Umfang von 15 Stunden und mehr ausgeübt wird.

- DA 1.4

Die Rechtsprechung des BSG zu Eigenbemühungen wird umgesetzt (Urteil vom 20.10.2005 - B 7a AL 18/05 R). Danach sind die gesetzlich geforderten Eigenbemühungen von der BA zu konkretisieren. Bei fehlendem Nachweis der geforderten Eigenbemühungen tritt nur eine Sperrzeit ein. Um die Anspruchsvoraussetzung Eigenbemühungen zu verneinen, muss von der AA ermittelt werden, dass die konkretisierten

Eigenbemühungen nicht unternommen wurden; fehlender Nachweis allein reicht hierfür nicht aus.

Ein gestuftes Verfahren mit dem Ziel einer Aufhebung der Bewilligung bei wiederholt fehlendem Nachweis der Eigenbemühungen wird nicht mehr angeboten. Die Rechtsfolgenbelehrung zur drohenden Aufhebung der Bewilligung wegen fehlender Eigenbemühungen entfällt.

- DA 2.1

- 2.3

Das BSG hat in verschiedenen Entscheidungen festgestellt, dass die Verfügbarkeit eines ausländischen Arbeitslosen, der sich erlaubt in Deutschland aufhält, zu verneinen ist, wenn der dem Arbeitslosen nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten sowie seiner Arbeitsbereitschaft zugängliche Arbeitsmarkt verschlossen ist.

Diese Rechtsprechung wird wegen der eingetretenen Rechtsänderungen (u. a. Wegfall der Arbeitslosenhilfe und Verkürzung der Dauer des Anspruchs auf Alg) in Abstimmung mit dem BMAS künftig nicht mehr umgesetzt. Feststellungen zur Verschlossenheit des Arbeitsmarktes entfallen.

Die Vermittlungsfachkräfte sind über die Änderung der DA 3.1.4.1 zu informieren.

- DA 3.1.4.1 und Anlage 3

Aktualisierung, Stand 02/2006

Wesentliche Änderungen

Bei unwiderruflicher Freistellung (einseitig oder einvernehmlich) endet das Beschäftigungsverhältnis, bei widerruflicher Freistellung dagegen nicht.

- DA 1.2

Die DA wird klarstellend ergänzt

- DA 1.2

Der Zeitpunkt des Wegfalls/Eintritts der Beschäftigungslosigkeit bei Aufnahme/Verlust einer weiteren kurzzeitigen Beschäftigung wurde konkretisiert.

- DA 1.4

Eine Aufhebung nach §§ 45, 48 SGB X kommt grundsätzlich nur für den vom Arbeitslosen angegebenen Zeitraum in Betracht. Lediglich in Fällen, in denen der Zeitraum ohne (Bereitschaft zu) Eigenbemühungen mehr als sechs Wochen umfasst hat, verlängert sich wegen des Erlöschens der Arbeitslosmeldung nach § 122 Abs. 2 Nr. 1 (Unterbrechung der Arbeitslosigkeit von mehr als sechs Wochen) der Aufhebungszeitraum bis zum Tag vor der erneuten persönlichen Arbeitslosmeldung.

- DA 2.4.2 Abs. 3

Die Rechtsfolgebelehrung weist darauf hin, dass auch Sperrzeiten vor Anspruchsentstehung für das Erlöschen berücksichtigt werden.

- Anlage 1

Aktualisierung, Stand 08/2005**Wesentliche Änderungen**

Bezieher von Alg können nach der Rechtsprechung des BSG auch dann arbeitsunfähig sein, wenn ihr Leistungsvermögen 15 und mehr Wochenstunden umfasst. Dies trifft dann zu, wenn das wegen Krankheit verminderte Leistungsvermögen unterhalb der Stundenzahl liegt, für das sich die Betroffenen der Arbeitsvermittlung zur Verfügung gestellt hatten.

- DA 3.1.3.1 Abs. 5b

Übt ein Alg-Bezieher, der gleichzeitig Leistungen nach dem SGB II bezieht (Aufstocker), einen Zusatzjob auch oberhalb der Kurzzeitigkeitsgrenze aus, liegt Beschäftigungslosigkeit und objektive Verfügbarkeit dennoch vor.

Die Mehraufwandsentschädigung unterliegt nicht der Steuerpflicht und ist deshalb kein Entgelt aus einer Beschäftigung iS. des § 141 SGB III.

- DA 1.2 , 3.1.1

Aktualisierung, Stand 01/2005**Wesentliche Änderungen**

Die Durchführungsanweisungen zum Arbeitslosengeld wurden aktualisiert. Durch die Änderungen infolge Hartz III – 2005 änderte sich im SGB III die Zuordnung von Inhalten zur Nummerierung der Paragraphen. Die DA werden deshalb nicht als 30. Ergänzung der DA Alg/Alhi, sondern als Neuauflage DA Alg Stand 1/2005 herausgegeben. Sie umfassen nur noch das Arbeitslosengeld.

Gesetzestext**§ 119 - Arbeitslosigkeit**

Stand: Aktualisierung 01/2005

(1) Arbeitslos ist ein Arbeitnehmer, der

1. nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht (Beschäftigungslosigkeit),
2. sich bemüht, seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden (Eigenbemühungen) und
3. den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung steht (Verfügbarkeit).

(2) Eine ehrenamtliche Betätigung schließt Arbeitslosigkeit nicht aus, wenn dadurch die berufliche Eingliederung des Arbeitslosen nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Ausübung einer Beschäftigung, selbstständigen Tätigkeit oder Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger (Erwerbstätigkeit) schließt die Beschäftigungslosigkeit nicht aus, wenn die Arbeits- oder Tätigkeitszeit (Arbeitszeit) weniger als 15 Stunden wöchentlich umfasst; gelegentliche Abweichungen von geringer Dauer bleiben unberücksichtigt. Die Arbeitszeiten mehrerer Erwerbstätigkeiten werden zusammengerechnet.

(4) Im Rahmen der Eigenbemühungen hat der Arbeitslose alle Möglichkeiten zur beruflichen Eingliederung zu nutzen. Hierzu gehören insbesondere

1. die Wahrnehmung der Verpflichtungen aus der Eingliederungsvereinbarung,
2. die Mitwirkung bei der Vermittlung durch Dritte und
3. die Inanspruchnahme der Selbstinformationseinrichtungen der Agentur für Arbeit.

(5) Den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit steht zur Verfügung, wer

1. eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende zumutbare Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes ausüben kann und darf,
2. Vorschlägen der Agentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnah Folge leisten kann,
3. bereit ist, jede Beschäftigung im Sinne der Nummer 1 anzunehmen und auszuüben und
4. bereit ist, an Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung in das Erwerbsleben teilzunehmen.

§ 151 - Verordnungsermächtigung

Stand: Aktualisierung 01/2005

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

(...)

4. das Nähere zur Abgrenzung der ehrenamtlichen Betätigung im Sinn des § 119 Abs. 2 und zu den dabei maßgebenden Erfordernissen der beruflichen Eingliederung zu bestimmen.

Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen

Stand: Aktualisierung 01/2005

§ 1 Ehrenamtliche Betätigung

(1) Ehrenamtlich im Sinne des § 119 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist eine Betätigung, die

1. unentgeltlich ausgeübt wird,
2. dem Gemeinwohl dient und
3. bei einer Organisation erfolgt, die ohne Gewinnerzielungsabsicht Aufgaben ausführt, welche im öffentlichen Interesse liegen oder gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke fördern.

(2) Der Ersatz von Auslagen, die dem ehrenamtlich Tätigen durch Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, berührt die Unentgeltlichkeit nicht. Dies gilt auch, wenn der Auslagenersatz in pauschalierter Form erfolgt und die Pauschale 154 Euro im Monat nicht übersteigt. Neben einer nicht-steuerpflichtigen Aufwandsentschädigung, die der ehrenamtlich Tätige erhält, ist eine Pauschalierung des Auslagenersatzes nur möglich, soweit die Auslagenpauschale zusammen mit der nicht-steuerpflichtigen Aufwandsentschädigung 154 Euro im Monat nicht übersteigt.

§ 2 Berufliche Eingliederung

Die berufliche Eingliederung des Arbeitslosen hat Vorrang vor der Ausübung einer ehrenamtlichen Betätigung. Der Arbeitslose hat der Agentur für Arbeit die Ausübung einer mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassenden ehrenamtlichen Betätigung unverzüglich anzuzeigen. Er hat darüber hinaus sicherzustellen, dass er

1. durch die Ausübung der ehrenamtlichen Betätigung nicht in seinen Eigenbemühungen zur Beendigung der Beschäftigungslosigkeit gehindert ist und
2. in der Lage ist, Vorschlägen der Agentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung unverzüglich Folge zu leisten.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

§ 152 - Anordnungsermächtigung

Stand: Aktualisierung 01/2005

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung Näheres zu bestimmen

1. zu den Eigenbemühungen des Arbeitslosen (§ 119 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4)
2. zu den Pflichten des Arbeitslosen, Vorschlägen der Agentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung Folge leisten zu können (§ 119 Abs. 5 Nr. 2)

(...)

Erreichbarkeits-Anordnung EAO

Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit zur Pflicht des Arbeitslosen, Vorschlägen des Arbeitsamtes zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnah Folge leisten zu können (Erreichbarkeits-Anordnung EAO) vom 23. Oktober 1997 in der Fassung der zweiten Änderungsanordnung vom 26.09.2008.

Stand: Aktualisierung 12/2008

Aufgrund des § 152 Nr. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erlässt der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit mit Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung folgende Anordnung:

§ 1 Grundsatz

(1) Vorschlägen des Arbeitsamtes zur beruflichen Eingliederung kann zeit- und ortsnah Folge leisten, wer in der Lage ist, unverzüglich

1. Mitteilungen des Arbeitsamtes persönlich zur Kenntnis zu nehmen,
2. das Arbeitsamt aufzusuchen,
3. mit einem möglichen Arbeitgeber oder Träger einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme in Verbindung zu treten und bei Bedarf persönlich mit diesem zusammenzutreffen und
4. eine vorgeschlagene Arbeit anzunehmen oder an einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme teilzunehmen.

Der Arbeitslose hat deshalb sicherzustellen, dass das Arbeitsamt ihn persönlich an jedem Werktag an seinem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt unter der von ihm benannten Anschrift (Wohnung) durch Briefpost erreichen kann. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn der Arbeitslose die an einem Samstag oder an einem Tag vor einem gesetzlichen Feiertag eingehende Post erst am folgenden Sonn- bzw.

Feiertag zur Kenntnis nehmen kann.

(2) Über Ausnahmen von diesem Grundsatz entscheidet das Arbeitsamt im Rahmen der nachfolgenden Vorschriften. Es lässt sich von dem Ziel leiten, den Arbeitslosen beruflich einzugliedern und Leistungsmissbrauch zu vermeiden.

(3) Kann der Arbeitslose Vorschlägen des Arbeitsamtes zur beruflichen Eingliederung wegen der nachgewiesenen Wahrnehmung eines Vorstellungsgesprächs, Beratungs- oder sonstigen Termins aus Anlass der Arbeitssuche nicht zeit- und ortsnahe Folge leisten, steht dies der Verfügbarkeit nicht entgegen.

§ 2

Aufenthalt innerhalb des zeit und ortsnahe Bereichs

Der Arbeitslose kann sich vorübergehend auch von seinem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt entfernen, wenn

1. er dem Arbeitsamt rechtzeitig seine Anschrift für die Dauer der Abwesenheit mitgeteilt hat,
2. er auch an seinem vorübergehenden Aufenthaltsort die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 erfüllen kann und
3. er sich im Nahbereich des Arbeitsamtes aufhält. Zum Nahbereich gehören alle Orte in der Umgebung des Arbeitsamtes, von denen aus der Arbeitslose erforderlichenfalls in der Lage wäre, das Arbeitsamt täglich ohne unzumutbaren Aufwand zu erreichen.

§ 3

Aufenthalt außerhalb des zeit und ortsnahe Bereichs

(1) Erfüllt der Arbeitslose nicht die Voraussetzungen des § 2 Nrn. 1 bis 3, steht dies der Verfügbarkeit bis zu drei Wochen im Kalenderjahr nicht entgegen, wenn das Arbeitsamt vorher seine Zustimmung erteilt hat. Die Zustimmung darf jeweils nur erteilt werden, wenn durch die Zeit der Abwesenheit die berufliche Eingliederung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden

1. bei Teilnahme des Arbeitslosen an einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation,
2. bei Teilnahme des Arbeitslosen an einer Veranstaltung, die staatspolitischen, kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dient oder sonst im öffentlichen Interesse liegt. Der Arbeitslose muss sicherstellen, dass er während der Teilnahme werktätig persönlich unter der dem Arbeitsamt benannten Anschrift durch Briefpost erreichbar ist; er muss die Teilnahme jederzeit abbrechen können und sich vor der Teilnahme für den Fall der beruflichen Eingliederung glaubhaft zum jederzeitigen Abbruch bereit erklärt haben,
3. bei Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(3) In Fällen außergewöhnlicher Härten, die aufgrund unvorhersehbarer und für den Arbeitslosen unvermeidbarer Ereignisse entstehen, kann die Drei Wochenfrist nach Abs. 1 und 2 vom Arbeitsamt tageweise, höchstens

um drei Tage verlängert werden.

(4) Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn sich der Arbeitslose zusammenhängend länger als sechs Wochen außerhalb des zeit und ortsnahen Bereiches aufhalten will.

§ 4 Sonderfälle

In Fällen des § 428 und 429 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch beträgt die Frist nach § 3 Abs. 1 siebzehn Wochen. In besonderen Fällen kann der Zeitraum nach Satz 1 mit Zustimmung des Arbeitsamtes im notwendigen Umfang überschritten werden. Das Arbeitsamt kann den Arbeitslosen aus gegebenem Anlass in der Verlängerungszeit vorladen. Der Vorladung ist innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen Folge zu leisten.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Anordnung tritt am 1.1.1998 (oder wenn Veröffentlichung nach dem 1.1.1998 am Tag nach der Verkündung) in Kraft.

Nürnberg, den 23. Oktober 1997

Bretz
Vorsitzende des Verwaltungsrates

Inhalt

Änderungen.....	1
Aktualisierung, Stand 09/2009	1
Aktualisierung, Stand 12/2008.....	1
Aktualisierung, Stand 06/2008.....	2
Aktualisierung, Stand 04/2008.....	2
Aktualisierung, Stand 03/2008.....	3
Aktualisierung, Stand 07/2007.....	3
Aktualisierung, Stand 12/2006.....	4
Aktualisierung, Stand 02/2006.....	5
Aktualisierung, Stand 08/2005.....	6
Aktualisierung, Stand 01/2005.....	6
Gesetzestext	7
§ 119 - Arbeitslosigkeit	7
§ 151 - Verordnungsermächtigung	8
Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen	8
§ 152 - Anordnungsermächtigung	9
Erreichbarkeits-Anordnung EAO	9
Inhalt.....	12
Stichwortverzeichnis.....	14
Durchführungsanweisungen.....	20
1. Beschäftigungslosigkeit	20
1.1 Begriff des Arbeitnehmers	20
1.2 Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses	20
1.3 Ausübung einer ehrenamtlichen Betätigung.....	24
1.3.1 Ehrenamtliche Betätigung.....	24
1.3.2 Vorrang der beruflichen Eingliederung	25
1.3.3 Verfahren	25
1.4 Kurzzeitigkeit	26
1.4.1 Gelegentliche Abweichungen von geringer Dauer	28
1.5 Arbeitslosigkeit bei selbständiger Tätigkeit.....	30
1.5.1 Selbständige.....	30
1.5.2 Mithelfende Familienangehörige	31
1.6. Verfahren	32
2. Eigenbemühungen	33
2.1 Verhältnis von Anspruchsvoraussetzung zur Sperrzeit wegen unzureichenden Eigenbemühungen	33

2.2	Bereitschaft zu Eigenbemühungen.....	33
2.3	Inhalt und Umfang der Eigenbemühungen.....	34
2.4	Verfahren.....	35
3.	Verfügbarkeit.....	37
3.1	Objektive Verfügbarkeit.....	38
3.1.1	Versicherungspflichtige Beschäftigung.....	38
3.1.2	Übliche Bedingungen des Arbeitsmarktes.....	38
3.1.3	Können im Sinne § 119 Abs. 5 Nr. 1.....	39
3.1.3.1	Leistungsfähigkeit.....	40
3.1.3.2	Bindungen.....	43
3.1.3.3	Trainings-/Qualifizierungsmaßnahmen.....	45
3.1.3.4	Verfügbarkeit bei Anspruch auf Erziehungsgeld / Elterngeld.....	46
3.1.3.5	Erreichbarkeit.....	46
3.1.3.5.1	Erreichbarkeit im Zusammenhang mit einem Umzug und gestelltem Nachsendeantrag.....	47
3.1.4	Rechtliche Hemmnisse.....	47
3.1.4.1	Ausländische Arbeitnehmer.....	49
3.2	Arbeitsbereitschaft.....	51
3.2.1	Wiedereinstellungszusage.....	52
3.2.2	Einschränkung auf zumutbare Eingliederungsmaßnahmen.....	55
3.3.	Verfahren.....	55
Anlagen	57

Stichwortverzeichnis

(119.179).....	54
119.161- 119.165 (unbesetzt)	51
400-Euro-Grenze bei Freistellung (119.17a).....	23
Ablehnung zumutbarer Beschäftigungen (119.167).....	51
Abweichung - gelegentlich (119.41).....	28
Abweichung - geringer Dauer (119.42).....	29
Abweichung - Grundsatz (119.40).....	28
Abweichung - Monats- oder Jahreszeit (119.45).....	30
Abweichung - Schwankungen der Arbeitszeit (119.44).....	29
Abweichung - Unterschreitung (119.43).....	29
Angehörige (119.57).....	31
Anwendungsbereich (119.18a)	24
Anzeige - einer selbständigen Tätigkeit (119.61).....	32
Arbeitnehmer (119.1)	20
Arbeitnehmer - künftige (119.2).....	20
Arbeitnehmer - Auszubildende (119.3).....	20
Arbeitsaufgabe wegen Betreuung (119.125).....	44
Arbeitsbereitschaft (119.166)	51
Arbeitsbereitschaft - Aufgabe der Tätigkeit in der Seeschifffahrt (119.172).....	52
Arbeitsbereitschaft - bei Arbeitsaufgabe wegen Weiterbildung (119.171)	52
Arbeitsbereitschaft - berufliche Bildungsmaßnahmen (119.173)	52
Arbeitsbereitschaft - Eigenbemühungen (119.169).....	51
Arbeitsbereitschaft - glaubhaft (119.168)	51
Arbeitsbereitschaft - Zweifel (119.170).....	51
Arbeitslosigkeit - Fiktion (119.18).....	24
Arbeitslosigkeit - Fiktion liegt nicht vor (119.21).....	25
Arbeitsmarkt (119.99).....	38
Arbeitsmarkt - Bedingungen auf dem (119.101)	38
Arbeitsmarkt - Lage auf dem (119.100).....	38
Arbeitszeitmodelle - § 7 Abs. 1a SGB IV (119.16)	23
Arbeitszeitmodelle -keine Arbeitslosigkeit (119.17).....	23
Arbeitszeitmodelle -Wiedereinstellungszusage (119.15)	22
Ärztliches Gutachten (119.110).....	40
Ärztliches Gutachten - Auswertung (119.111).....	40
Ärztliches Gutachten - Entbehrlichkeit (119.113).....	40
Ärztliches Gutachten – MDK-Feststellung (119.113a).....	41
Ärztliches Gutachten - Notwendigkeit (119.112).....	40

Asylbewerber (119.159)	50
Aufenthaltstitel (119.153)	49
Ausländer, geduldete (119.160)	50
Bearbeitung /Entscheidung (119.27)	26
Bereitschaft nur für zumutbare Beschäftigungen (119.183)	55
Berufliche Eingliederung (119.25)	25
Beschäftigung - ABM (119.98)	38
Beschäftigung - versicherungspflichtige (119.97)	38
Beschäftigungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt (119.149)	49
Beschäftigungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt - Verfügbarkeit (119.156)	50
Beschäftigungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt - Verfügbarkeit verneint (119.157)	50
Beschäftigungsverbote (119.143)	47
Beschäftigungsverbote - andere (119.145)	48
Beschäftigungsverbote - Berufsschule (119.146)	48
Beschäftigungsverbote - MuSchG (119.144)	48
Beschäftigungsverhältnis (119.4)	20
Beschäftigungsverhältnis - Auflagen bzw. Weisungen (119.9)	22
Beschäftigungsverhältnis - Indiz für Fortbestand (119.108)	39
Beschäftigungsverhältnis - Pflegetätigkeit (119.8)	21
Beschäftigungsverhältnis - stufenweise Wiedereingliederung (§ 74 SGB V) (119.8a)	22
Beschäftigungsverhältnis - unwiderrufliche Freistellung (119.4a)	20
Beschäftigungsverhältnis - versicherungspflichtiges (119.10)	22
Beschäftigungsverhältnis - widerrufliche Freistellung (119.4b)	20
Beschäftigungsverhältnis - Zusatzjob (119.98a)	38
Beschäftigungsverhältnis -Ehrenamtliche Bürgermeister (119.5a)	21
Beschäftigungsverhältnis -Ehrenamtliche Tätigkeit (119.5)	21
Beschäftigungsverhältnis -tatsächliche Verhältnisse (119.6)	21
Beschäftigungsverhältnis -Trainingsmaßnahmen, Weiterbildungsmaßnahmen (119.7)	21
Beschäftigungsverhältnis -Zusatzjob (119.4c)	21
Bindungen - Betreuung bei Alg-Bezug beider Partner (119.124)	44
Bindungen (119.121)	43
Bindungen - Einschränkung der Arbeitszeit (119.126)	44
Bindungen - Mandat in Bundes-/Landesparlament (119.127)	44
Bindungen - Nebentätigkeit (119.128)	45
Bindungen - unschädlich (119.122)	43
Bürgermeister/Bei-geordnete (119.18c)	24
Dienstbereitschaft (119.12)	22
Dokumentation (119.158)	50
Eigenbemühungen (119.24)	25

Eigenbemühungen (119.69).....	33
Eigenbemühungen (119.81).....	35
Eigenbemühungen - abgestuftes Verfahren (119.82).....	35
Eigenbemühungen - Ablehnung (119.65).....	33
Eigenbemühungen - anfallende Kosten (119.73).....	34
Eigenbemühungen - Anforderungen (119.79).....	35
Eigenbemühungen - Eingliederungsvereinbarung (119.78).....	35
Eigenbemühungen - Einschränkungen (119.71).....	33
Eigenbemühungen - fehlender Nachweis (119.67).....	33
Eigenbemühungen - Glaubhaftmachung (119.70).....	33
Eigenbemühungen - Minderung des Anspruchs (119.68).....	33
Eigenbemühungen - Nahtlosigkeitsfall (119.72).....	34
Eigenbemühungen - Umfang (119.75).....	34
Eigenbemühungen - unterlassene (119.66).....	33
Eigenbemühungen - Vermittlung durch Dritte (119.80).....	35
Eigenbemühungen - Ablehnung / Leistungsbereich (119.89).....	36
Eigenbemühungen - Ablehnung / Vermittler (119.88).....	36
Eigenbemühungen – Beispiele (119.76).....	34
Eigenbemühungen - Entscheidung über Antrag (119.90).....	36
Eigenbemühungen - Entscheidung über Antrag / Vermittler einschalten (119.91).....	36
Eigenbemühungen - fehlende Bereitschaft in Vergangenheit (119.93).....	37
Eigenbemühungen - Hinweis (119.83).....	35
Eigenbemühungen - Nachweis / Fordern (119.87).....	36
Eigenbemühungen - Prüfung / Dokumentation (119.86).....	36
Eigenbemühungen - Prüfung / Erstgespräch (119.84).....	35
Eigenbemühungen - Prüfung / Folgegespräch (119.85).....	36
Eigenbemühungen – weitere (119.77).....	34
Eigenbemühungen - Zweifel (119.92).....	36
Eingliederungsvereinbarung (119.94).....	37
Elterngeld - Stellungnahme (119.134).....	46
Elternzeit (119.133).....	46
Erklärung über Betreuung (119.123).....	43
Erreichbarkeit – außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs (119.23).....	25
Erreichbarkeit – im zeit- und ortsnahen Bereich (119.22).....	25
Erziehungsgeld / Elterngeld (119.132).....	46
EU-Staatsangehörige (119.150).....	49
EU-Staatsangehörige - Mitgliedstaaten seit 01.05.2004 (119.155).....	49
Gemeinwohl Organisation öffentliches Interesse Gewinnerzielungsabsicht (119.20).....	24
Glaubhaftmachung (119.26).....	25

Heilverfahren (119.148).....	49
Heimarbeiter Verdienstzurechnung (119.63)	32
heimatlose Ausländer (119.152)	49
Kein Anwendungsbereich (119.18b).....	24
Leistungsfähigkeit (119.109).....	40
Leistungsfähigkeit (119.114).....	41
Leistungsfähigkeit - Einschränkung bei Teil-EM-Rentenbezug (119.119)	43
Leistungsfähigkeit - zweifelhafte (119.115).....	42
Leistungsvermögen durch Krankheit eingeschränkt (119.113b).....	41
Meisterprüfung (119.131).....	45
Mithelfende Familienangehörige (119.56).....	31
Mithilfe (119.58).....	32
Nachsendeantrag (119.137).....	47
Nachsendeantrag – rechtzeitig gestellt (119.139).....	47
Nachweis der Verfügbarkeit (119.185).....	55
Nichtsesshafte Arbeitslose (119.135).....	46
Niederlassungserlaubnis (119.154).....	49
Prüfung der Arbeitslosigkeit (119.60).....	32
Psychologischer Dienst (119.116).....	42
Rentenbezug – Leistungsfähigkeit bei EM-Teilrente (119.118)	42
Rentenbezug (Teil-EM- oder BU-Rente) (119.117).....	42
Schweiz (119.151).....	49
Selbständige Landwirte (119.62).....	32
Selbständiger (119.49).....	30
Selbständiger - Arbeitgebereigenschaft (119.54).....	31
Selbständiger - Arbeitnehmereigenschaft (119.53).....	30
Selbständiger - eigene Tätigkeit (119.52)	30
Selbständiger - Kindesbetreuung in Tages- und Vollzeitpflege (119.51)	30
Selbständiger - maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt (119.55).....	31
Selbständiger - Pflegetätigkeit (119.50).....	30
Sperrzeit - Abgrenzung (119.64).....	33
Statusfeststellung durch Krankenkasse (119.59).....	32
Suspendierung (119.14).....	22
Teilnahme an Trainingsmaßnahmen vergleichbaren Maßnahmen (119.130)	45
übliche Bedingungen (119.102)	39
übliche Bedingungen - Dauer der Arbeitszeit (119.103)	39
übliche Bedingungen - im Teilgebiet des Arbeitsmarktes (119.106).....	39
übliche Bedingungen - Lage und Verteilung der Arbeitszeit (119.104).....	39
übliche Bedingungen - nennenswerter Umfang (119.105).....	39

Umzug außerhalb des Wohn-oder Nachbarortes (119.141)	47
unbesetzt (119.181)	54
unbesetzt (119.95)	37
Unentgeltlichkeit (119.19).....	24
unübliche Arbeitszeiten (119.129).....	45
Verfahren - Amtsermittlungsgrundsatz (119.187)	55
Verfahren - AS vor Vermittler (119.188a).....	55
Verfahren - Aufhebung (119.192).....	56
Verfahren - Erstkontakt (119.188)	55
Verfahren - Grundsatz (119.186)	55
Verfahren - Rechtsfolgenbelehrung (119.191).....	56
Verfahren - Überwachung (119.190).....	56
Verfahren - Widerruf der Erklärung (119.193).....	56
Verfahren - Zweifelsfall (119.189)	56
Verfügbarkeit (119.96).....	37
Verfügbarkeit - aktuelle (119.120).....	43
Verfügbarkeit - objektive (119.107)	39
Verfügungsgewalt des Arbeitgebers (119.11).....	22
Verspätete Mitteilung (119.140)	47
Verweis an zuständige Stelle (119.134a).....	46
Vordrucke (119.136).....	46
Wehrübung Wehrdienst Zivildienst (119.147)	48
Wertguthaben – bescheinigende Stelle (119.17d)	23
Wertguthaben – Einsatzmöglichkeiten (119.17b).....	23
Wertguthaben – keine Arbeitslosigkeit (119.17c).....	23
Wiedereinstellung vereinbart (119.13)	22
Wiedereinstellungszusage (119.174).....	52
Wiedereinstellungszusage - Ausgestaltungen (119.176).....	53
Wiedereinstellungszusage - Beratungsgespräch (119.175).....	53
Wiedereinstellungszusage - ereignisgebunden.....	54
Wiedereinstellungszusage - Überprüfung der Arbeitsbereitschaft (119.182).....	54
Wiedereinstellungszusage - unzumutbare Arbeitsaufnahme (119.178).....	54
Wiedereinstellungszusage - Verhalten des Arbeitslosen (119.180).....	54
Wiedereinstellungszusage - Verzicht auf Wiedereinstellung (119.177)	53
Zeitgrenze (119.28).....	26
Zeitgrenze - anteilig vergütete Arbeitszeit (119.35).....	27
Zeitgrenze - Anwendungsbereich (119.29)	26
Zeitgrenze - Ausnahmen (119.39).....	28
Zeitgrenze - eine Erwerbstätigkeit (119.31)	26

Zeitgrenze - Heimarbeiter (119.38)	28
Zeitgrenze - maßgebliche Verhältnisse (119.30)	26
Zeitgrenze - Pausen (119.34).....	27
Zeitgrenze - teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte (119.37)	27
Zeitgrenze - Vor- und Nacharbeit (119.36).....	27
Zeitgrenze - weitere Erwerbstätigkeit (119.32).....	27
Zeitgrenze - Zusammenrechnung von Erwerbstätigkeiten (119.33)	27
Zusammentreffen von Leistungsminderung und Bindungen (119.184)	55
Zuständigkeit (119.138).....	47

Durchführungsanweisungen

1. Beschäftigungslosigkeit

1.1 Begriff des Arbeitnehmers

Stand: Aktualisierung 01/2005

(1) Arbeitnehmer i. S. des § 119 ist derjenige, der im Zeitpunkt der Antragstellung und während der Zeit der anschließenden Beschäftigungslosigkeit dem Kreis von Personen zuzurechnen ist, die andernfalls in dieser Zeit eine abhängige Beschäftigung von mehr als 15 Stunden wöchentlich ausüben würden.

**Arbeitnehmer
(119.1)**

(2) Arbeitnehmer ist auch derjenige, der bisher überhaupt nicht oder seit langer Zeit nicht mehr berufstätig war oder eine selbständige Tätigkeit ausgeübt hat, aber glaubhaft die Absicht bekundet, künftig erstmalig oder erneut als Arbeitnehmer tätig sein zu wollen. Nicht erforderlich für die Arbeitnehmereigenschaft ist, dass eine zeitlich unbegrenzte Arbeitnehmertätigkeit oder eine solche von nicht unbedeutender Dauer angestrebt wird. Beides hat jedoch indizielle Bedeutung für die Beurteilung der Arbeitsbereitschaft.

**Arbeitnehmer
- künftige
(119.2)**

(3) Auszubildende sind Arbeitnehmer i. S. des § 119 (vgl. § 7 SGB IV und § 25 Abs. 1).

**Arbeitnehmer
- Auszubildende
(119.3)**

1.2 Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses

Stand: Aktualisierung 09/2009

(1) Das Beschäftigungsverhältnis hat eine versicherungsrechtliche und eine leistungsrechtliche Komponente. Für die Beurteilung der Beschäftigungslosigkeit ist das Beschäftigungsverhältnis im leistungsrechtlichen Sinne maßgebend. Gegenstand des Beschäftigungsverhältnisses im leistungsrechtlichen Sinne ist die Arbeitsleistung in persönlicher Abhängigkeit, gekennzeichnet durch die Verfügungsbefugnis des Arbeitgebers und die Dienstbereitschaft des Arbeitnehmers. Auch eine nichtentgeltliche Beschäftigung oder Tätigkeit mit einem zeitlichen Umfang von mindestens 15 Stunden schließt Arbeitslosigkeit aus (§ 119 Abs. 3 Satz 1).

**Beschäftigungsver-
hältnis
(119.4)**

(1a) Bei einer unwiderruflichen Freistellung (einseitig oder einvernehmlich) endet das Beschäftigungsverhältnis im leistungsrechtlichen Sinne, der Arbeitnehmer ist beschäftigungslos. Bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen entsteht der Anspruch auf Alg mit dem ersten Tag der Freistellung.

**Beschäftigungsver-
hältnis
- unwiderrufliche
Freistellung
(119.4a)**

1b) Bei einer widerruflichen Freistellung (einseitig oder einvernehmlich) besteht das Beschäftigungsverhältnis im leistungsrechtlichen Sinne fort.

**Beschäftigungsver-
hältnis
- widerrufliche Frei-
stellung
(119.4b)**

1c) Nehmen sogenannte Aufstocker eine Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung (sog. Zusatzjob, 1-€-Job) wahr, liegt insoweit weder ein Arbeitsverhältnis noch ein Beschäftigungsverhältnis vor. Die Beschäftigungslosigkeit wird nicht berührt.

Aufstocker sind:

- Alg-Bezieher mit Aufstockung durch Alg II,
- Alg-Bezieher als Mitglied der Bedarfsgemeinschaft i.S. des SGB II,
- Personen in Beschäftigung mit Aufstockung durch ergänzende Leistungen zur Grundsicherung.

**Beschäftigungsverhältnis
-Zusatzjob
(119.4c)**

(2) Ehrenamtliche Tätigkeiten, die nur als solche ausgeübt werden können, sind keine Beschäftigungen i. S. des § 7 SGB IV. Die Tätigkeit als Abgeordneter im Bundes-, Landes-, Kreis-, Stadt- oder Gemeindeparlament begründet kein Beschäftigungsverhältnis; zur Beeinträchtigung der Verfügbarkeit infolge von Bindungen siehe DA 3.1.3.2.

**Beschäftigungsverhältnis
-Ehrenamtliche Tätigkeit
(119.5)**

(2a) Ehrenamtliche Bürgermeister oder Beigeordnete mit über Repräsentationsaufgaben hinausgehender Funktion stehen dagegen in einem Beschäftigungsverhältnis.

**Beschäftigungsverhältnis
-Ehrenamtliche Bürgermeister
(119.5a)**

(3) Erklärungen des Arbeitnehmers über seine Dienstbereitschaft und des Arbeitgebers über seine Verfügungsbefugnis sind zwar Indizien für das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses. Maßgebend sind aber letztlich die tatsächlichen Verhältnisse.

**Beschäftigungsverhältnis
-tatsächliche Verhältnisse
(119.6)**

(4) Übt der Arbeitslose während des Leistungsbezuges eine Tätigkeit im Rahmen einer Trainingsmaßnahme nach § 48 aus, so steht aufgrund der Einwilligung der Agentur für Arbeit die Tätigkeit der Arbeitslosigkeit nicht entgegen. Dies gilt auch für die Teilnahme an einer betrieblichen beruflichen Weiterbildungsmaßnahme i. S. des § 120 Abs.3.

**Beschäftigungsverhältnis
-
Trainingsmaßnahmen, Weiterbildungsmaßnahmen
(119.7)**

(5) Ein Beschäftigungsverhältnis zwischen Pflegebedürftigem und Pflegeperson liegt regelmäßig nicht vor, wenn die Pflege Tätigkeit nicht mit dem Ziel ausgeführt wird, daraus Einkommen zu erzielen, sondern in erster Linie zur Erfüllung sittlicher und moralischer Pflichten übernommen wird. Hiervon ist insbesondere dann auszugehen, wenn es sich bei der Pflegeperson um eine zum Haushalt gehörende Person bzw. um einen Angehörigen (vgl. § 16 Abs. 5 SGB X) des Pflegebedürftigen handelt. Dies gilt auch dann, wenn der Pflegebedürftige das an ihn ausgezahlte Pflegegeld an die Pflegeperson weiterleitet.

Dies gilt entsprechend für eine Pflege i. S. des § 3 Abs. 1 S. 1 PflegeZGes.

**Beschäftigungsverhältnis
- Pflege Tätigkeit
(119.8)**

- (5a) Bei stufenweiser Wiedereingliederung (§ 74 SGB V) in das Erwerbsleben liegt erst dann ein Beschäftigungsverhältnis vor, wenn der Umfang der Beschäftigung die der zuletzt konkret ausgeübte Beschäftigung erreicht. Bis dahin liegt Arbeitsunfähigkeit vor (vgl. Urteil des BSG v. 21.3.2007, B 11a AL 31/06 R).
- Beschäftigungsverhältnis**
- stufenweise Wiedereingliederung (§ 74 SGB V) (119.8a)
- (6) Bei der Erbringung von Arbeitsleistungen aufgrund strafgerichtlicher Auflagen bzw. Weisungen gem. §§ 56b Abs. 2 Nr. 3 StGB, 153a Abs. 1 Nr. 3 StPO, 10 Abs. 1 Nr. 4, 15 Abs. 1 Nr. 3 JGG (in Betracht kommen insbesondere Dienste in einer gemeinnützigen oder caritativen Organisation, Arbeit in Krankenhäusern, Altenheimen, Kinder- oder Pflegeheimen, gärtnerische Tätigkeiten in öffentlichen Parks und Anlagen, Mitarbeit in der Gemeinde bei der Reinerhaltung von Straßen und Wegen) wird gem. Art. 293 Abs. 2, 3 EGStGB kein Beschäftigungsverhältnis i. S. der Arbeitslosenversicherung begründet (vgl. DA zu § 120).
- Beschäftigungsverhältnis**
- Auflagen bzw. Weisungen (119.9)
- (7) Bzgl. des Beginns und Endes eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses wird auf die DA zu § 24 verwiesen.
- Beschäftigungsverhältnis**
- versicherungspflichtiges (119.10)
- (8) Das Beschäftigungsverhältnis i.S. des § 119 endet u.a., wenn
- a) die Arbeitskraft des Arbeitnehmers von einem Arbeitgeber nicht mehr angenommen, Verfügungsgewalt also nicht weiter beansprucht wird. Es endet (außer in den Fällen der DA 4.2 Abs. 2 zu § 24) insbesondere auch dann, wenn der Arbeitnehmer unter Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses mit oder ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts vorübergehend oder auf Dauer von der Arbeitsleistung freigestellt wurde,
- Verfügungsgewalt des Arbeitgebers (119.11)**
- b) der Arbeitnehmer nicht dienstbereit ist, weil er die Verfügungsgewalt des Arbeitgebers nicht anerkennt; dies dokumentiert sich im Regelfall durch Arbeitslosmeldung und Antragstellung (vgl. aber Abs. 9),
- Dienstbereitschaft (119.12)**
- c) Arbeitgeber und Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis rechtlich beenden, gleichzeitig aber die Wiedereinstellung des Arbeitnehmers zu einem späteren Zeitpunkt vereinbart wird (vgl. aber Abs. 9),
- Wiedereinstellung vereinbart (119.13)**
- d) das Arbeitsverhältnis suspendiert ist (z.B. bei Arbeitskämpfen).
- Suspendierung (119.14)**
- (9) In Fällen, in denen im Rahmen von Arbeitszeitmodellen oder aufgrund betrieblicher Übung zusätzlich zu einer Wiedereinstellungszusage zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer weitere Bindungen bestehen bleiben (z.B. Aufrechterhalten von Vergünstigungen, die üblicherweise nur tatsächlich Beschäftigten gewährt werden, Abfindungs-/Aufstockungszahlungen, Wiederaufnahme der Beschäftigung zu den alten Konditionen, keine
- Arbeitszeitmodelle**
- Wiedereinstellungszusage (119.15)

neuen Probezeiten oder Kündigungsfristen), dürfte Arbeitslosigkeit regelmäßig nicht vorliegen. Dies gilt unabhängig vom rechtlichen Bestand eines Arbeitsverhältnisses.

Bestehen Zweifel, ob in derartigen Fällen ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt, ist die Regionaldirektion einzuschalten. Diese unterrichtet die Zentrale bei grundsätzlicher oder überregionaler Bedeutung. Ergibt die Prüfung, dass das Beschäftigungsverhältnis beendet ist, sind an die Verfügbarkeit und die Eigenbemühungen strenge Anforderungen zu stellen.

(10) Mit dem Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitmodelle wurde § 7 Abs. 1a SGB IV eingefügt. Zur versicherungsrechtlichen Beurteilung der Beschäftigungen i.S. des § 7 Abs. 1a SGB IV vgl. DA zu §§ 24 ff.

**Arbeitszeitmodelle
- § 7 Abs. 1a
SGB IV
(119.16)**

(11) Wird für eine Freistellungsphase innerhalb flexibler Arbeitszeitmodelle Arbeitsentgelt fällig, bewirkt dieses unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1a SGB IV eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt. Eine versicherungspflichtige Beschäftigung liegt demnach vor, wenn durch eigene Arbeit erwirtschaftetes, aber vereinbarungsgemäß während der Freistellungsphase fällig werdendes Arbeitsentgelt erzielt wird; dieses darf nicht unangemessen von dem zuletzt während der Arbeitsphase erzielten Arbeitsentgelt abweichen und muss 400 € monatlich überschreiten.

**Arbeitszeitmodelle
-keine Arbeitslosigkeit
(119.17)**

Angemessen ist ein beanspruchtes Wertguthaben, das mindestens 70 % des in den letzten zwölf Monaten vor Inanspruchnahme erzielten durchschnittlichen Monatsentgelts entspricht.

Dieses angesammelte Arbeitsentgelt (Wertguthaben) kann z.B. auch für Kinderbetreuungszeiten, Pflegezeiten oder für die Verringerung der Arbeitszeit gem. § 8 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes in Anspruch genommen werden (§§ 7b, 7c SGB IV).

**400-Euro-Grenze bei
Freistellung
(119.17a)**

**Wertguthaben –
Einsatzmöglichkeiten
(119.17b)**

Arbeitslosigkeit liegt für diese Zeit wegen des weiter bestehenden versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses ohne Obergrenze für das beanspruchte Wertguthaben nicht vor. Ein Beschäftigungsverhältnis besteht auch dann, wenn das Wertguthaben von der Rentenversicherung übertragen und von ihr ausbezahlt wird. *Ein nicht die Beschäftigungslosigkeit ausschließendes Beschäftigungsverhältnis liegt vor, wenn versicherungsfreies Wertguthaben (bis monatlich 400 €) entnommen wird (zur Anrechnung als Nebeneinkommen vgl. DA 4 g) zu § 141).*

**Wertguthaben –
keine Arbeitslosigkeit
(119.17c)**

Diese Zeiten werden durch die auszahlende Stelle (Arbeitgeber in der Arbeitsbescheinigung oder durch die Rentenversicherung) bescheinigt.

**Wertguthaben – be-
scheinigende Stelle
(119.17d)**

1.3 Ausübung einer ehrenamtlichen Betätigung

1.3.1 Ehrenamtliche Betätigung

Stand: Aktualisierung 12/2006

(1) § 119 Abs. 2 fingiert Arbeitslosigkeit, wenn die Voraussetzungen des § 1 der Rechtsverordnung zu einer ehrenamtlichen Betätigung vorliegen und der Vorrang der beruflichen Eingliederung sichergestellt ist (§ 2 VO).

**Arbeitslosigkeit
- Fiktion
(119.18)**

(1a) Die Regelung betrifft Tätigkeiten, die sonst als Beschäftigungen oder Dienstleistungen zu qualifizieren sind, auch wenn diese 15 Stunden wöchentlich und mehr umfassen. Maßgebend für die Bewertung als ehrenamtliche Tätigkeit ist, dass diese unentgeltlich ausgeübt wird.

**Anwendungsbereich
(119.18a)**

(1b) Nicht unter den Anwendungsbereich fallen sonstige ehrenamtliche Betätigungen, wie z.B. als Stadt- oder Gemeinderat. Solche Betätigungen berühren die Beschäftigungslosigkeit nicht; insoweit ist zu prüfen, ob Verfügbarkeit vorliegt. Weil solche ehrenamtliche Betätigungen i.d.R. berufsbegleitend ausgestaltet sind, dürfte die Verfügbarkeit nur ausnahmsweise behindert sein.

**Kein Anwendungsbereich
(119.18b)**

1c) Bürgermeister und Beigeordnete sind nach der Rechtsprechung des BSG abhängig Beschäftigte, wenn sie neben der repräsentativen Tätigkeit auch eine (...) Verwaltungstätigkeit ausüben. Dabei ist deren zeitlicher Umfang nicht maßgebend (BSG-Urteil v. 25.1.2006 – B 12 KR 12/05). Bei einer monatlichen Aufwandsentschädigung bis zu 175 € handelt es sich um ein unentgeltliches Ehrenamt. Übersteigt die Aufwandsentschädigung diesen Betrag, ist zu prüfen, ob aufgrund der Beschäftigung weiter Beschäftigungslosigkeit vorliegt.

**Bürgermeister/Beigeordnete
(119.18c)**

(2) § 119 Abs. 2 fordert ein Tätigwerden des Arbeitslosen (gleichzeitig Abgrenzung zur Teilnahme an Maßnahmen i.S. des § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 EAO). Maßgebliches Kriterium für die Abgrenzung der ehrenamtlichen Betätigung zum Beschäftigungsverhältnis bzw. zur selbständigen Tätigkeit ist die Unentgeltlichkeit. Erzieltes Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen steht der Bewertung als ehrenamtliche Betätigung entgegen. (...) Der Ersatz von steuerfreiem Aufwand und eine daneben gezahlte Auslagenpauschale ist nur bis 154 € monatlich unschädlich.

**Unentgeltlichkeit
(119.19)**

(3) Bei der Prüfung, ob eine ehrenamtliche Betätigung dem Gemeinwohl dient und bei einer Organisation erfolgt, die im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben ausübt oder die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke fördert und dies ohne Gewinnerzielungsabsicht ausführt, habe ich keine Bedenken, großzügige Maßstäbe anzulegen. Grundsätzlich wird es ausreichen, wenn keine gegenteiligen Erkenntnisse vorliegen (z.B. über radikale oder verfassungswidrige Tendenzen). Von Gemeinwohl kann

**Gemeinwohl Organisation öffentliches Interesse Gewinnerzielungsabsicht
(119.20)**

allerdings nicht ausgegangen werden, wenn die Betätigung des Arbeitslosen Einzelpersonen dient (z.B. Pflege des Nachbarn während des Urlaubes seiner Pflegeperson).

(4) Liegen die Voraussetzungen der VO nicht (mehr) vor, gilt die Fiktion des § 119 Abs. 2 nicht. Die Arbeitslosigkeit richtet sich dann nach den allgemeinen Vorschriften des § 119 Abs. 5. Bei der Anwendung des § 119 Abs. 5 stellt die ausgeübte ehrenamtliche Betätigung keine Bindung dar.

**Arbeitslosigkeit
- Fiktion liegt nicht
vor
(119.21)**

1.3.2 Vorrang der beruflichen Eingliederung

Stand: Aktualisierung 01/2005

(1) Der Vorrang der beruflichen Eingliederung ist durch den Arbeitslosen sicherzustellen. Dies gilt bei ausgeübtem Ehrenamt im zeit- und ortsnahen Bereich auch für die werktägliche Erreichbarkeit durch Briefpost (§ 1 EAO).

**Erreichbarkeit
– im zeit- und ortsnahen Bereich
(119.22)**

(2) Der Arbeitslose kann sich außerhalb des orts- und zeitnahen Bereichs für drei Wochen im Kalenderjahr betätigen (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 EAO). Setzt er hierfür zusätzlich die Zeit gem. § 3 Abs. 1 EAO ein, ist eine ehrenamtliche Betätigung für insgesamt sechs Wochen außerhalb des orts- und zeitnahen Bereichs möglich. Arbeitslose, die Arbeitslosengeld unter den erleichterten Voraussetzungen beziehen, können sich bis zu 20 Wochen ehrenamtlich betätigen. Für Betätigungen außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs gilt die Erreichbarkeit durch die vermittlerische Prognose, dass für den Zeitraum der Ortsabwesenheit voraussichtlich keine berufliche Eingliederung erfolgen kann, als sichergestellt.

**Erreichbarkeit
– außerhalb des
zeit- und ortsnahen
Bereichs
(119.23)**

(3) § 2 Nr. 1 der VO fordert Eigenbemühungen neben der im zeit- und ortsnahen Bereich ausgeübten ehrenamtlichen Betätigung. Demnach kann wegen der Betätigung auf Eigenbemühungen nicht gänzlich verzichtet werden.

**Eigenbemühungen
(119.24)**

(4) Die ausgeübte ehrenamtliche Betätigung darf die berufliche Eingliederung nicht behindern. Dies bedeutet auch, dass der Arbeitslose Arbeitsangeboten, Aufforderungen zur Meldung, FbW-Maßnahmen usw. unverzüglich nachkommen muss. Hierauf ist der Arbeitslose besonders hinzuweisen.

**Berufliche Eingliederung
(119.25)**

1.3.3 Verfahren

Stand: Aktualisierung 01/2005

(1) Die Voraussetzungen, die gem. § 1 der VO erfüllt werden müssen, sind durch den Arbeitslosen glaubhaft zu machen. Ob die Anforderungen erfüllt sind, ist grundsätzlich anhand der Angaben des Arbeitslosen und der Organisation, bei der die Betätigung ausgeübt wird, zu bewerten. §§ 60 ff SGB I sind entsprechend

**Glaubhaftmachung
(119.26)**

anzuwenden.

(2) Anzeigen über die Aufnahme ehrenamtlicher Betätigungen sind unverzüglich zu bearbeiten. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen der ehrenamtlichen Betätigung i.S. des § 119 Abs. 2 und der VO hierzu vorliegen oder nicht vorliegen, ist aktenkundig zu machen. Bei ablehnenden Entscheidungen sind dem Arbeitslosen die maßgeblichen Gründe darzulegen.

**Bearbeitung
/Entscheidung
(119.27)**

1.4 Kurzzeitigkeit

Stand: Aktualisierung 12/2006

(1) Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, die mindestens 15 Stunden wöchentlich umfasst, lässt Beschäftigungslosigkeit entfallen (zur Zusammenrechnung mehrerer Erwerbstätigkeiten vgl. DA 1.4.2).

**Zeitgrenze
(119.28)**

(2) § 119 Abs. 3 ist außer für die Bestimmung der Beschäftigungslosigkeit für die Verfügbarkeit (§ 119 Abs. 5) und für die Anrechnung von Nebeneinkommen (§ 141) von Bedeutung.

**Zeitgrenze
- Anwendungsbe-
reich
(119.29)**

(3) Maßgebend für die Beurteilung, ob eine Beschäftigung mit mindestens 15 Stunden wöchentlich ausgeübt wird, sind die Umstände, wie sie bei Beginn der Beschäftigung, in der Regel aufgrund des Arbeitsvertrages, vorliegen.

**Zeitgrenze
- maßgebliche Ver-
hältnisse
(119.30)**

Ändert sich die Arbeitszeit, ist ebenfalls die voraussichtliche wöchentliche Arbeitszeit maßgebend. Die Kurzzeitigkeit entfällt oder tritt ein ab Beginn der Änderung. Bei nur vorübergehender Änderung ist die gelegentliche Abweichung von geringer Dauer zu prüfen.

Beispiel:

- a) Aufnahme einer Vollzeitbeschäftigung ab Sonntag. Die Beschäftigungslosigkeit entfällt ab Sonntag.
- b) Aufnahme einer Beschäftigung für zwei Tage mit jeweils 8 Stunden
 - Die Beschäftigung wird am Freitag und dem folgenden Dienstag ausgeübt. Die Zeitgrenze von 15 Stunden je Kalenderwoche ist nicht überschritten
 - Die Beschäftigung wird am Dienstag und dem folgenden Freitag ausgeübt. Die Zeitgrenze von 15 Stunden je Kalenderwoche ist überschritten. Die Beschäftigungslosigkeit entfällt ab Dienstag.
- c) Eine ständige Nebenbeschäftigung wird mittwochs, 8 Stunden, ausgeübt.
Die Arbeitszeit ändert sich ab 9.11.2005 auf ständig 15 Stunden wöchentlich. Der Anspruch entfällt ab 9.11.2005.

(4) Mehrere Erwerbstätigkeiten unterhalb der Kurzzeitigkeitsgrenze sind zusammenzurechnen. Wird eine weitere kurzzeitige Beschäftigung aufgenommen, die das Überschreiten der Kurzzeitigkeitsgrenze bewirkt, kann für die Feststellung, ob eine Erwerbstätigkeit weniger als 15 Stunden wöchentlich umfasst, aus Praktikabilitätsgründen die Kalenderwoche zu Grunde gelegt werden. Die Kalenderwoche läuft von Montag bis Sonntag. Die

**Zeitgrenze
- eine Erwerbstätig-
keit
(119.31)**

Beschäftigungslosigkeit entfällt ab Beginn der zweiten Beschäftigung.

Beispiel:

Es wird eine Beschäftigung von jeweils 8 Stunden mittwochs ausgeübt. Eine zweite Beschäftigung, jeweils freitags, 8 Stunden, tritt hinzu. Der Anspruch entfällt ab dem Tag der Aufnahme der zweiten Beschäftigung (Freitag).

Gleiches gilt bei Unterschreiten der Kurzzeitigkeitsgrenze.

(5) Hinsichtlich der Beurteilung der Versicherungsfreiheit gem. § 27 Abs. 5 wird auf die Durchführungsanweisungen zu § 27 SGB III verwiesen.

**Zeitgrenze
- weitere Erwerbstätigkeit
(119.32)**

Wegen der leistungsrechtlichen Zusammenrechnung mehrerer Erwerbstätigkeiten unter 15 Stunden wöchentlich innerhalb des Wochenzeitraumes vgl. DA 1.4.2. Hinsichtlich der Beurteilung der Versicherungsfreiheit gem. § 27 Abs. 5 wird auf die Durchführungsanweisungen zu § 27 SGB III verwiesen, die entsprechend angepasst werden.

**Zeitgrenze
- Zusammenrechnung von Erwerbstätigkeiten
(119.33)**

(6) Soweit für Ruhepausen, Mittagspausen u. Ä. kein Arbeitsentgelt vereinbart ist, bleiben diese Zeiten bei der Feststellung der Arbeitsstunden i.S. des § 119 Abs. 3 unberücksichtigt.

**Zeitgrenze
- Pausen
(119.34)**

(7) Arbeitszeiten, die nur teilweise vergütet werden (z. B. Bereitschaftsdienst), können nur mit dem entsprechenden (vergüteten) Anteil als Arbeitszeit berücksichtigt werden.

**Zeitgrenze
- anteilig vergütete Arbeitszeit
(119.35)**

(8) Eine Beschäftigung liegt nicht unterhalb der Kurzzeitigkeitsgrenze, wenn die arbeitsvertragliche Arbeitszeit zwar unter der Zeitgrenze liegt, sie aber zusammen mit der für die Ausübung der Beschäftigung erforderlichen Vor- und Nacharbeit 15 Stunden wöchentlich erreicht. Wird Vor- und Nacharbeit bei dem Arbeitsentgelt berücksichtigt, so ist sie stets in die für die Zeitgrenze maßgebliche Arbeitszeit nach § 119 einzurechnen. Im Übrigen ist nach den Gesamtumständen des Einzelfalles zu beurteilen, welche Vor- und Nacharbeit erforderlich ist.

**Zeitgrenze
- Vor- und Nacharbeit
(119.36)**

(9) Sind Pflichtstundenzahlen für vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte festgesetzt, so ist bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften von einem im gleichen Verhältnis erforderlichen Vor- und Nacharbeit auszugehen. Dies gilt auch für eine auf Honorarbasis geleistete Lehrtätigkeit. Für die Beurteilung der Arbeitslosigkeit ist der Umstand, dass eine Unterrichtsstunde kürzer als die Zeitstunde sein kann, unerheblich. Die Zeitgrenze für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte ergibt sich in diesen Fällen nach folgender Formel:

**Zeitgrenze
- teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte
(119.37)**

Pflichtstundenzahl d. vollbeschäftigten Lehrkräfte x Zeitgrenze
regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit d. Tarifangestellten

Die hiernach errechnete Zahl ist ohne Rundung der Zahl der tatsächlichen Unterrichtsstunden gegenüberzustellen.

Wenn für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte arbeitsrechtlich die Arbeitszeit der Landesbeamten gilt, ist diese an Stelle der Arbeitszeit der Tarifangestellten maßgebend.

(10) Die Feststellung der von Heimarbeitern objektiv zu leistenden Arbeitsstunden bereitet erhebliche Schwierigkeiten. Deshalb soll in diesen Fällen aus dem erzielten Arbeitsentgelt auf die Zahl der wöchentlichen Arbeitsstunden geschlossen werden. Ist für den Heimarbeiter ein Mindeststundenentgelt festgesetzt, muss die wöchentliche Arbeitszeit aus dem Mindeststundenentgelt - ohne die arbeitszeitunabhängigen Zuschläge (Heimarbeiterzuschlag, Urlaubsvergütung, Feiertagsgeld, Vermögenswirksame Leistungen, Jahressonderzahlungen) - abgeleitet werden (BSG DBIR 3945a AFG/§ 169). Das Monatsarbeitentgelt ohne arbeitszeitunabhängige Zuschläge (Monatsgrenzwert), von dem an eine wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden angenommen werden kann, ist wie folgt zu ermitteln:

**Zeitgrenze
- Heimarbeiter
(119.38)**

$$\frac{\text{Mindeststundenentgelt} \times 15 \text{ Std.} \times 13 = \text{Monatsgrenzwert}}{3}$$

Sofern bindende Festsetzungen des Mindeststundenentgelts fehlen, kann in Anlehnung an die in § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV enthaltene Entgeltgrenze für geringfügige Beschäftigungen bei einem monatlichen Arbeitsentgelt von mehr als 400 € eine wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden unterstellt werden.

(11) Eine Beschäftigung ist - in entsprechender Anwendung des § 27 Abs. 2 Nr. 2 (...) - nicht kurzzeitig, soweit die wöchentliche Arbeitszeit wegen eines Arbeitsausfalls mit Entgeltausfall im Sinne der Vorschriften über das Kurzarbeitergeld 15 Stunden wöchentlich nicht erreicht (...).

**Zeitgrenze
- Ausnahmen
(119.39)**

1.4.1 Gelegentliche Abweichungen von geringer Dauer

Stand: Aktualisierung 01/2005

(1) Überschreitungen der Grenze von 15 Stunden wöchentlich beseitigen nicht die Beschäftigungslosigkeit, wenn sie nur gelegentlich und nur von geringer Dauer sind. Fehlt es an einer der beiden genannten Kriterien, so schließt die Beschäftigung die Beschäftigungslosigkeit aus.

**Abweichung
- Grundsatz
(119.40)**

(2) Eine gelegentliche Überschreitung der Kurzzeitigkeitsgrenze liegt vor, wenn

- sie nicht voraussehbar ist und
- auch nicht zu erwarten ist, dass sie sich innerhalb eines Jahres wiederholt.

**Abweichung
- gelegentlich
(119.41)**

(3) Eine Abweichung von geringer Dauer liegt vor, wenn die gelegentliche Überschreitung der Zeitgrenze nur während eines kurzen Zeitraumes andauert. Eine geringe Dauer ist nur anzuerkennen, wenn die Abweichung bei einer befristeten Beschäftigung

- von mindestens 4 Wochen nicht mehr als 1 Woche,
- von mindestens 8 Wochen nicht mehr als 2 zusammenhängende Wochen,
- von mindestens 12 Wochen nicht mehr als 3 zusammenhängende Wochen

beträgt.

Bei einer unbefristeten Erwerbstätigkeit liegt eine Abweichung von geringer Dauer nur vor, wenn die Abweichung nicht mehr als 3 zusammenhängende Wochen umfasst.

Auf den Umfang der Arbeitszeitüberschreitung kommt es dabei nicht an.

Beispiel:

- a) Eine Raumpflegerin, die in einer auf vier Wochen befristeten kurzzeitigen Beschäftigung steht, leistet in Vertretung einer erkrankten Arbeitnehmerin in einer Woche Mehrarbeit. Dadurch erhöht sich ihre Arbeitszeit unvorhergesehen von 10 auf 20 Stunden. Die Abweichung ist nur gelegentlich und von geringer Dauer. Während dieser Zeit behält daher die Beschäftigung ihren kurzzeitigen Charakter.
Würde bei diesem Sachverhalt die Abweichung länger als eine Woche dauern, so wäre zwar das Merkmal der gelegentlichen Abweichung noch erfüllt, jedoch nicht mehr das Merkmal der geringen Dauer.
- b) Eine unbefristet beschäftigte Raumpflegerin leistet unvorhergesehen erstmals während der Dauer der Betriebsferien in zwei nicht aufeinander folgenden Wochen Mehrarbeit. Dadurch erhöht sich in diesen Wochen ihre Arbeitszeit von 14 auf 24 Stunden. Voraussichtlich werden weitere Überschreitungen nicht folgen. Die Abweichung ist gelegentlich und von geringer Dauer. Die Abweichung wäre nicht gelegentlich, wenn zu Beginn der Woche der ersten Abweichung bereits die Abweichung in der späteren Woche voraussehbar war.

(4) Die vorstehenden Grundsätze gelten entsprechend für gelegentliche Unterschreitungen der Kurzzeitigkeitsgrenze von geringer Dauer.

(5) Liegt die Zahl der Arbeitsstunden innerhalb einer Erwerbstätigkeit teils unter, teils über 15 Stunden wöchentlich und handelt es sich dabei nicht um gelegentliche Abweichungen i.S. des § 119 Abs. 3 Satz 1 (vgl. DA 1.4.1 Abs. 1-3) - schwankende Arbeitszeit -, so ist die voraussichtliche durchschnittliche Wochenarbeitszeit maßgebend.

Die Durchschnittsberechnung beschränkt sich auf die jeweilige Erwerbstätigkeit und nur auf einen Zeitraum mit im Wesentlichen gleichen Arbeitsbedingungen. Im Voraus festgelegte, wiederholte und bezahlte Freistellungen von der Arbeit (Freischichten u. Ä.), die im Rahmen einer verlagerten Arbeitszeit gewährt werden, bewirken eine schwankende Arbeitszeit, so dass vom Zeitpunkt der Begründung bzw. der Neugestaltung (Änderung) der Arbeitszeitregelung die voraussichtliche durchschnittliche Wochenarbeitszeit maßgeblich ist.

**Abweichung
- geringer Dauer
(119.42)**

**Abweichung
- Unterschreitung
(119.43)**

**Abweichung
- Schwankungen der
Arbeitszeit
(119.44)**

(6) Ist eine Monatsarbeitszeit oder eine Jahresarbeitszeit vereinbart, errechnet sich die Wochenarbeitszeit nach folgenden Formeln:

$$\frac{\text{Monatsarbeitszeit} \times 3}{13} \quad \frac{\text{Jahresarbeitszeit}}{52}$$

**Abweichung
- Monats- oder Jahreszeit
(119.45)**

1.5 Arbeitslosigkeit bei selbständiger Tätigkeit

1.5.1 Selbständige

Stand: Aktualisierung 12/2008

(1) Eine Tätigkeit als Selbständiger i.S. des § 119 Abs. 3 ist die Tätigkeit, die in eigener wirtschaftlicher Verantwortung und in persönlicher Unabhängigkeit ausgeübt wird mit dem Ziel, aus dieser Tätigkeit ein Einkommen zu erzielen.

**Selbständiger
(119.49)**

(2) Eine Pflegetätigkeit als Selbständiger liegt regelmäßig nicht vor, sofern die Pflegetätigkeit in erster Linie zur Erfüllung sittlicher und moralischer Pflichten ausgeführt wird. Hiervon ist insbesondere dann auszugehen, wenn es sich bei der Pflegeperson um eine zum Haushalt gehörende Person bzw. um einen nahen Familienangehörigen des Pflegebedürftigen handelt.

**Selbständiger
- Pflegetätigkeit
(119.50)**

Dies gilt entsprechend für eine Pflege i. S. des § 3 Abs. 1 S. 1 PflegeZGes.

(3) Bei einer Tätigkeit als Tagespflegeperson (Betreuung im eigenen Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten tagsüber) gem. § 23 Abs. 1 SGB VIII liegt ab 1.1.2009 eine selbständige Tätigkeit vor, wenn Kinder verschiedener Personensorgeberechtigter betreut werden. Eine abhängige Beschäftigung kann vorliegen, wenn Kinder im Haushalt eines Personensorgeberechtigten betreut werden und dieser weisungsbefugt ist.

**Selbständiger
- Kindesbetreuung
in Tages- und Vollzeitpflege
(119.51)**

(4) Für die Feststellung, ob eine selbständige Tätigkeit die Kurzzeitigkeitsgrenze übersteigt, ist nur die eigene Tätigkeit des Selbständigen zu berücksichtigen. Hierzu zählen auch Zeiten, in denen sich der Selbständige, ohne tatsächlich tätig zu sein, dienstbereit hält (z.B. Warte-/Betriebsöffnungszeiten). Außer Betracht bleiben Tätigkeiten mithelfender Familienangehöriger oder anderer Personen.

**Selbständiger
- eigene Tätigkeit
(119.52)**

(5) Hat ein Arbeitsloser vor Eintritt der Arbeitslosigkeit neben seiner Beschäftigung als Arbeitnehmer eine selbständige Tätigkeit ausgeübt und hat er die Beschäftigung freiwillig aufgegeben, so ist die Arbeitslosigkeit besonders zu prüfen. Letzteres gilt auch, wenn bei der Arbeitslosmeldung bekannt wird, dass Maßnahmen zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit vorbereitet oder eingeleitet werden, die eine Beschäftigung als Arbeitnehmer mit mindestens 15 Stunden von vornherein ausschließen

**Selbständiger
- Arbeitnehmerei-
genschaft
(119.53)**

(6) Die Arbeitslosigkeit ist insbesondere fraglich, wenn ein Selbständiger zugleich Arbeitgeber ist. Dabei lässt die Beschäftigung von Arbeitnehmern im Umfang einer Vollzeittätigkeit (ggf. insgesamt) widerleglich vermuten, dass der Selbständige selbst durch seine Tätigkeit mindestens 15 Stunden wöchentlich gebunden ist. Durch entsprechenden Sachvortrag kann dies widerlegt werden. Eine bloße Kapitalbeteiligung ohne eigene Arbeitsleistung (z. B. als Kommanditist) steht der Arbeitnehmereigenschaft nicht entgegen

**Selbständiger
- Arbeitgebereigen-
schaft
(119.54)**

Beispiel:

- a) Ein arbeitsloser Volkswirt erbt eine Autowerkstatt. Mangels entsprechender Qualifikation muss er die Leitung des Betriebes einem KFZ-Meister übertragen. Die Tätigkeit des Arbeitslosen im Betrieb beschränkt sich auf die Kontrolle der Buchführung (wöchentlich 12 Stunden). Arbeitslosigkeit liegt vor.
- b) Ein Arbeitsloser hat neben seiner Vollzeitbeschäftigung mit drei Teilzeitarbeitskräften (zusammen wöchentlich 50 Arbeitsstunden) einen Kiosk betrieben. Diese Geschäftstätigkeit wird nach dem Verlust der unselbständigen Beschäftigung in demselben Umfang wie zuvor mit einem Arbeitseinsatz von wöchentlich 10 Stunden fortgesetzt. Arbeitslosigkeit liegt vor.

(7) Der maßgebliche Zeitpunkt, von dem ab der Umfang der selbständigen Tätigkeit zu beurteilen ist, ist der Tag der Arbeitslosigkeit oder bei Aufnahme der selbständigen Tätigkeit während der Arbeitslosigkeit der Tag des Beginns der selbständigen Tätigkeit. Unter Berücksichtigung der Gesamtumstände kann ein wöchentlicher Durchschnittswert für die voraussichtliche Gesamtzeit der Beschäftigungslosigkeit zugrunde gelegt werden.

**Selbständiger
- maßgeblicher Be-
urteilungszeitpunkt
(119.55)**

1.5.2 Mithelfende Familienangehörige

Stand: Aktualisierung 01/2005

(1) Die für die selbständige Tätigkeit während der Arbeitslosigkeit aufgestellten Grundsätze gelten sinngemäß für mithelfende Familienangehörige. Mithelfender Familienangehöriger i.S. von § 119 Abs. 3 ist nur, wer im Betrieb eines Angehörigen mithilft. Auf das Bestehen einer häuslichen Gemeinschaft kommt es nicht an (vgl. BSG DBIR 3486a AFG/§ 101).

**Mithelfende Famili-
enangehörige
(119.56)**

(2) Als Angehörige im Sinne des § 119 Abs. 3 Satz 1 sind die in § 16 Abs. 5 SGB X genannten Personen anzusehen. Mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft sind Verwandte bis zum dritten Grad und Verschwägerter bis zum zweiten Grad sowie Pflegekinder eines landwirtschaftlichen Unternehmers oder seines Ehegatten.

**Angehörige
(119.57)**

(3) Von einer Beschäftigung unterscheidet sich die Mithilfe vor allem durch das Fehlen eines der Hilfe entsprechenden Entgelts. Welcher Art die mithelfende Tätigkeit ist, ist ohne Bedeutung.

**Mithilfe
(119.58)**

(4) Die Krankenkassen müssen künftig für diesen Personenkreis das Statusfeststellungsverfahren gem. § 336 SGB III einleiten.

**Statusfeststellung
durch Krankenkassen
(119.59)**

1.6. Verfahren

Stand: Aktualisierung 01/2005

(1) Bei jeder Anzeige einer Erwerbstätigkeit ist zu prüfen, ob die Beschäftigungslosigkeit entfällt. Wegen der rechtlichen Folgen (Wegfall der Beschäftigungslosigkeit, Erfordernis einer erneuten Arbeitslosmeldung, Berücksichtigung als Nebeneinkommen) ist die Prüfung - im Hinblick auf mögliche Überzahlungen bzw. notwendige Beratung des Arbeitslosen - unverzüglich durchzuführen.

**Prüfung der Arbeitslosigkeit
(119.60)**

(2) Bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit sind die Angaben des Arbeitslosen einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen. Erkenntnisse werden sich im Allgemeinen aus der Art der Tätigkeit, dem behaupteten Gewinn sowie dem angegebenen Umfang der Tätigkeit ergeben (z. B. Laden-/Betriebsöffnungszeiten; Anzahl von Kundenbesuchen, Zahl der gefahrenen Kilometer). Bestehen an ihrer Richtigkeit begründete Zweifel, sind die Angaben des Arbeitslosen in geeigneter Weise nachzuprüfen; ggf. ist die Auskunft einer fachkundigen Stelle einzuholen. Die schriftliche Erklärung des Arbeitslosen muss Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

**Anzeige - einer selbständigen Tätigkeit
(119.61)**

– Beschreibung der selbständigen Tätigkeit und Angaben über den durchschnittlichen zeitlichen wöchentlichen Aufwand für die Bewältigung dieser Tätigkeit;

Art der Arbeitserledigung, insbesondere Angaben über die Personen, die außer dem Arbeitslosen an der Erledigung der anfallenden Arbeiten beteiligt sind, und den durchschnittlichen wöchentlichen zeitlichen Umfang ihrer Beteiligung.

(3) Bei selbständigen Landwirten sind außerdem Angaben über Eigentums- und Besitzverhältnisse, Größe sowie über Art der Bebauung, die Kulturen und Viehhaltung zu verlangen. Ggf. ist die Auskunft einer sachkundigen Stelle über Zeitaufwand und möglichen Gewinn anzufordern.

**Selbständige Landwirte
(119.62)**

(4) Der durch Heimarbeit erzielte Verdienst ist derjenigen Person zuzurechnen, für die nach § 9 Heimarbeitergesetz (HAG) ein Entgeltbuch oder ein Entgeltzettel ausgestellt ist. Der Beschäftigungszeitraum, für den das eingetragene Entgelt erzielt wurde, ist durch den ebenfalls eingetragenen Ausgabetag einerseits und den Ablieferungstag andererseits begrenzt.

**Heimarbeiter Verdienstzurechnung
(119.63)**

2. Eigenbemühungen

2.1 Verhältnis von Anspruchsvoraussetzung zur Sperrzeit wegen unzureichenden Eigenbemühungen

Stand: Aktualisierung 12/2006

(1) Unzureichende Eigenbemühungen schließen einerseits Arbeitslosigkeit aus und führen andererseits – bei fehlendem Nachweis – zum Eintritt einer Sperrzeit (§ 144 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3).

**Sperrzeit
- Abgrenzung
(119.64)**

(2) Lehnt der Beschäftigungslose trotz Belehrung über die Rechtsfolgen Eigenbemühungen generell ab, ist das Alg wegen fehlender Arbeitslosigkeit abzulehnen bzw. die Bewilligung aufzuheben.

**Eigenbemühungen
- Ablehnung
(119.65)**

(3) Erklärt der Arbeitslose entgegen seinen Angaben im Antrag, dass er für eine bestimmte Zeit keine Eigenbemühungen unternommen hat und hierzu auch nicht bereit war, entfällt die Arbeitslosigkeit für diesen Zeitraum. Die Rücknahme bzw. Aufhebung für die Vergangenheit ist auf § 45 Abs. 2 Nr. 3 bzw. § 48 Abs. 1 Nr. 4 SGB X zu stützen.

**Eigenbemühungen
- unterlassene
(119.66)**

(4) Hingegen entfällt Arbeitslosigkeit nicht allein dadurch, dass der Arbeitslose den geforderten Nachweis über die von der AA konkretisierten oder die in einer Eingliederungsvereinbarung festgelegten Eigenbemühungen nicht, auch wiederholt nicht nachweist.

**Eigenbemühungen
- fehlender
Nachweis
(119.67)**

(5) Zeiten, für die die Arbeitslosigkeit wegen fehlenden Eigenbemühungen entfällt, mindern die Dauer des Anspruch auf Arbeitslosengeld gem. § 128 Abs. 1 Nr. 7 nur, wenn gleichzeitig fehlende Arbeitsbereitschaft vorliegt.

**Eigenbemühungen
- Minderung des
Anspruchs
(119.68)**

2.2 Bereitschaft zu Eigenbemühungen

Stand: Aktualisierung 12/2006

(1) Unter beruflicher Eingliederung i.S. des § 119 ist in der Regel die Aufnahme einer nichtselbständigen versicherungspflichtigen, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassenden (mehr als kurzzeitige) Arbeit (§ 7 Abs. 1 SGB IV). Das Verlangen von Eigenbemühungen sollte erstrangig auf diese beschränkt werden.

**Eigenbemühungen
(119.69)**

(2) Grundsätzlich reicht es aus, wenn der Arbeitslose glaubhaft dargelegt, dass er Eigenbemühungen unternimmt. Wegen der Sanktion des fehlenden Nachweises von Eigenbemühungen siehe DA zu § 144.

**Eigenbemühungen
- Glaubhaftmachung
(119.70)**

(3) Die Eigenbemühungen müssen sich nur auf Beschäftigungen erstrecken, die nach § 121 zumutbar sind. Bei Einschränkungen der Arbeitsbereitschaft und Arbeitsfähigkeit genügt es, wenn sich die

**Eigenbemühungen
- Einschränkungen
(119.71)**

Bereitschaft zu Eigenbemühungen auf Beschäftigungen bezieht, die der eingeschränkten Verfügbarkeit entsprechen.

(4) Eigenbemühungen sind nicht erforderlich, wenn die Voraussetzungen des § 125 (Minderung der Leistungsfähigkeit) vorliegen, da insoweit durch Eigenbemühungen die Beschäftigungslosigkeit nicht beendet werden kann. Entsprechendes gilt für Bezieher von Arbeitslosengeld unter erleichterten Voraussetzungen (§ 428) sowie für Bezieher von Alg gem. § 126.

**Eigenbemühungen
- Nahtlosigkeitsfall
(119.72)**

(5) Grundsätzlich hat der Arbeitslose die anlässlich seiner Eigenbemühungen entstehenden notwendigen Aufwendungen selbst zu tragen. Es besteht jedoch die Möglichkeit der Erstattung von Kosten für Bewerbungen und Reisekosten im Rahmen der §§ 45 und 46 SGB III und der dazu erlassenen Anordnung UBV. Für die Leistungen ist jedoch eine Antragstellung vor Entstehen der Kosten notwendig. Vorstellungsreisekosten anlässlich der Selbstsuche eines Arbeitsplatzes können übernommen werden, wenn die örtlich zuständige Agentur für Arbeit vorher dem Grunde nach zugestimmt hat.

**Eigenbemühungen
- anfallende Kosten
(119.73)**

2.3 Inhalt und Umfang der Eigenbemühungen

Stand: Aktualisierung 12/2006

(1) Die Eigenbemühungen müssen nach dem Wortlaut des Gesetzes umfassend sein. Gefordert sind eigene - ggf. über die in § 119 Abs. 3 Nr. 1-3 genannten hinausgehende - Aktivitäten zur beruflichen Eingliederung.

**Eigenbemühungen
- Umfang
(119.75)**

(2) Zu erwartende Eigenbemühungen können beispielsweise sein:

- Auswertung von VAM sowie Markt & Chance,
- Auswertung von Stellenanzeigen in Zeitungen, Fachzeitschriften und anderen Medien (z. B. Regionalsender, Internet),
- gezielte Initiativbewerbungen und -gesprächen bei Arbeitgebern,
- Arbeitsplatzsuche per Anzeige in Zeitungen und Fachzeitschriften
- Besuch von Arbeitsmarktbörsen u. ä.,
- Kontaktaufnahme zu privaten Vermittlern und Mitwirkung bei der beruflichen Eingliederung (zum Nachweis s. DA 4 Abs. 5 zu § 144)

Teilnahme an Maßnahmen gem. § 421i und Mitwirkung in der Maßnahme (zum Nachweis s. DA 4 Abs. 5 zu § 144).

**Eigenbemühungen
- Beispiele
(119.76)**

Eigenbemühungen i.d.S. sind auch Eintragungen in sogenannte Absolventenhandbücher, die Auswertung „schwarzer Bretter“ an Werkstoren und bei Bildungseinrichtungen sowie von Aushängen (z.B. in Supermärkten).

**Eigenbemühungen
- weitere
(119.77)**

Die Aufzählung in § 119 Abs. 4 ist nicht abschließend. Es können konkret weitere, zweckmäßige, Eigenbemühungen verlangt werden.

(3) Wird der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung durch den Beschäftigungslosen verweigert, ist hieraus nicht zu schließen, dass Eigenbemühungen - im erforderlichen Umfang - generell verweigert werden.

**Eigenbemühungen
- Eingliederungsvereinbarung
(119.78)**

(4) Art und zeitlicher Umfang der Eigenbemühungen sind im Einzelfall, insbesondere unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsbildes, der persönlichen Leistungsfähigkeit, der Dauer der Arbeitslosigkeit und der realen Eingliederungschancen auf dem Arbeitsmarkt festzulegen. Die Anforderungen an die Eigenbemühungen sind so konkret wie möglich zu formulieren, z.B. im Zeitraum von .. bis .. jede Kalenderwoche zwei Bewerbungen abschicken. Ohne solche Konkretisierung der Eigenbemühungen kann nicht festgestellt werden, dass die erforderlichen Eigenbemühungen nicht unternommen wurden, es sei denn, der Arbeitslose erklärt, keinerlei Eigenbemühungen unternommen zu haben.

**Eigenbemühungen
- Anforderungen
(119.79)**

(5) Widerspricht der Arbeitslose generell der Beauftragung eines Dritten mit der Vermittlung oder der Teilnahme an einer Maßnahme gem. § 421i, liegt Arbeitslosigkeit nicht (mehr) vor.

**Eigenbemühungen
- Vermittlung durch Dritte
(119.80)**

Mitwirkungsverletzungen, die von dem beauftragten Dritten vorgetragen werden, können die Arbeitslosigkeit in der Regel nicht beseitigen (zur Sperrzeit s. DA 4 Abs. 5 zu § 119).

**Eigenbemühungen
(119.81)**

2.4 Verfahren

Stand: Aktualisierung 12/2008

(1) Für Eigenbemühungen ist ein abgestuftes Verfahren vorgesehen:

- Der Arbeitslose ist auf seine Verpflichtung zu Eigenbemühungen hinzuweisen (vgl. Abs. 2).
- Die Bereitschaft zu Eigenbemühungen ist gegeben, wenn diese durch den Arbeitslosen glaubhaft dargelegt wird und keine Tatsachen erkennbar sind, die Eigenbemühungen ausschließen (vgl. Abs. 3, 6).
- Der Nachweis der Eigenbemühungen ist zu fordern, wenn sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht alle Möglichkeiten zur beruflichen Eingliederung genutzt werden (vgl. Abs. 4).

**Eigenbemühungen
- abgestuftes Verfahren
(119.82)**

(2) Der Vermittler weist im Erstgespräch auf die Verpflichtung zu Eigenbemühungen hin und informiert darüber, dass die Eigenbemühungen auf Verlangen der Agentur für Arbeit nachzuweisen sind. Der Hinweis ist in VerBIS (Kundenhistorie) zu dokumentieren.

**Eigenbemühungen
- Hinweis
(119.83)**

(3) Im Erstgespräch prüft der Vermittler, ob die Erklärung, Eigenbemühungen zu unternehmen, mit den im Beratungsgespräch gewonnenen Eindrücken übereinstimmt und ob ggf. Tatsachen erkennbar sind, die Eigenbemühungen ausschließen.

**Eigenbemühungen
- Prüfung / Erstgespräch
(119.84)**

Bei jeder weiteren persönlichen Vorsprache, spätestens anlässlich einer Vorsprache gem. § 6, hat der Arbeitslose seine Eigenbemühungen glaubhaft darzulegen.

**Eigenbemühungen
- Prüfung / Folgegespräch
(119.85)**

Das Ergebnis der Prüfung und die Darlegung der Einbemühungen sind in VerBIS (Kundenhistorie) zu dokumentieren.

**Eigenbemühungen
- Prüfung / Dokumentation
(119.86)**

(4) Ergeben sich Anhaltspunkte, dass der Beschäftigungslose nicht alle Möglichkeiten zur beruflichen Eingliederung nutzt oder nutzen will, so ist der Nachweis der Eigenbemühungen zu fordern (vgl. DA zu § 144).

Dies gilt insbesondere, wenn

- Zweifel an der Arbeitsbereitschaft bestehen (z. B. in Fällen der Wiedereinstellungszusage),
- Eigenbemühungen unzureichend dargelegt werden,
- Eigenbemühungen behauptet, diese aber nicht glaubhaft darlegen werden oder
- Verpflichtungen aus der Eingliederungsvereinbarung nicht erfüllt werden (vgl. Abs. 10).

**Eigenbemühungen
- Nachweis / Fordern
(119.87)**

(5) Lehnt der Arbeitslose trotz Belehrung über die Rechtsfolgen Eigenbemühungen ganz oder teilweise ab, dokumentiert der Vermittler Ablehnung und Rechtsfolgenbelehrung in VerBIS (Kundenhistorie) und informiert unverzüglich den Leistungsbereich. Die Arbeitsbereitschaft (§ 119 Abs. 5) ist wegen der möglichen Rechtsfolge des § 128 Abs. 1 Nr. 7 zu prüfen.

**Eigenbemühungen
- Ablehnung / Vermittler
(119.88)**

Wegen fehlender Arbeitslosigkeit ist der Antrag abzulehnen oder die Bewilligung nach Maßgabe der §§ 45, 48 SGB X aufzuheben. Ggf. ist über die Minderung nach § 128 Abs. 1 Nr. 7 zu entscheiden. Eine erneute Bewilligung ist erst ab der erneuten persönlichen Arbeitslosmeldung möglich.

**Eigenbemühungen
- Ablehnung / Leistungsbereich
(119.89)**

(6) Bejaht der Beschäftigungslose die Frage zu den Eigenbemühungen im Antragsvordruck, sind diese zunächst glaubhaft gemacht.

**Eigenbemühungen
- Entscheidung über Antrag
(119.90)**

(7) Ergeben sich aufgrund der Erklärungen des Kunden (z. B. bei der BewA-Aufnahme) oder aus den Unterlagen (z. B. Arbeitspaket, Alg-Antrag) Anhaltspunkte, dass der Beschäftigungslose nicht alle Möglichkeiten zur beruflichen Eingliederung nutzt oder nutzen will, ist vor der Entscheidung über den Antrag der Vermittler einzuschalten (vgl. Abs. 2 - 5).

**Eigenbemühungen
- Entscheidung über Antrag / Vermittler einschalten
(119.91)**

(8) Zweifel an der Bereitschaft, Eigenbemühungen zu unternehmen, sind kein Grund, die Leistung nicht zu bewilligen oder die Bewilligung aufzuheben. § 331 ist nur dann anzuwenden, wenn Eigenbemühungen nicht vorliegen bzw. die Bereitschaft, Eigenbemühungen zu unternehmen, nicht gegeben ist. In diesen Fällen ist der Nachweis der Eigenbemühungen zu fordern (vgl. Abs. 4).

**Eigenbemühungen
- Zweifel
(119.92)**

(9) Erklärt der Arbeitslose, dass er für einen Zeitraum in der Vergangenheit nicht bereit war, Eigenbemühungen zu unternehmen, hat Arbeitslosigkeit nicht vorgelegen; der Vermittler informiert unverzüglich den Leistungsbereich. Die Bewilligung ist nach Maßgabe der §§ 45, 48 SGB X für diesen Zeitraum aufzuheben. Umfasst dieser Zeitraum mehr als 6 Wochen, ist die Entscheidung bis zur erneuten persönlichen Arbeitslosmeldung aufzuheben.

**Eigenbemühungen
- fehlende Bereit-
schaft in Vergan-
genheit
(119.93)**

(10) Das Unterlassen der in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Aktivitäten zieht – wie bisher – keine unmittelbaren Rechtsfolgen nach sich. Wird der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung verweigert, ist der Arbeitslose anzuhören und die Eigenbemühungen sind in einem Verwaltungsakt festzusetzen.

**Eingliederungsver-
einbarung
(119.94)**

**unbesetzt
(119.95)**

3. Verfügbarkeit

Stand: Aktualisierung 01/2005

§ 119 Abs. 5 umschreibt die Anforderungen an die Verfügbarkeit. Im Ergebnis darf der Arbeitslose durch nichts gehindert sein, ohne Verzug eine zumutbare versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes aufzunehmen oder an einer Eingliederungsmaßnahme teilzunehmen.

Arbeitsbereitschaft und Leistungsfähigkeit (subjektive und objektive Verfügbarkeit) müssen übereinstimmen. In diesem Rahmen hat sich der Arbeitslose der Vermittlungstätigkeit der Agentur für Arbeit aktuell zur Verfügung zu halten.

**Verfügbarkeit
(119.96)**

3.1 Objektive Verfügbarkeit

3.1.1 Versicherungspflichtige Beschäftigung

Stand: Aktualisierung 08/2005

(1) Ob eine Beschäftigung versicherungspflichtig ist, richtet sich nach den §§ 24 ff. Die Verfügbarkeit umfasst demnach auch die Prognose, dass der Beschäftigungslose unter Berücksichtigung seiner Leistungsfähigkeit und Arbeitsbereitschaft in der Lage ist, eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung auszuüben.

**Beschäftigung
- versicherungspflichtige
(119.97)**

(2) Eine Beschäftigung in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme ist nicht versicherungspflichtig (§ 27 Abs. 3 Nr. 5). Die Ablehnung einer ABM ist sperrzeitbedroht (§ 144 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. Satz 3). Im Umkehrschluss ist zu folgen, dass die generelle Ablehnung einer Beschäftigung im Rahmen einer ABM der Verfügbarkeit entgegensteht.

**Beschäftigung
- ABM
(119.98)**

2a) Wird eine Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsvariante (sog. Zusatzjob) ausgeübt, wird die objektive Verfügbarkeit hierdurch nicht berührt. Weil weder ein Arbeits- noch ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt, ist der Arbeitslose regelmäßig in der Lage, unverzüglich eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufzunehmen.

**Beschäftigungsverhältnis
- Zusatzjob
(119.98a)**

3.1.2 Übliche Bedingungen des Arbeitsmarktes

Stand: Aktualisierung 01/2005

(1) Der für den Arbeitslosen in Betracht kommende Arbeitsmarkt erstreckt sich räumlich und fachlich grundsätzlich auf das gesamte Bundesgebiet. Er umfasst also alle diejenigen Beschäftigungen, die dem Arbeitslosen bei sachgemäßer Durchführung der Arbeitsvermittlung angeboten werden dürfen.

**Arbeitsmarkt
(119.99)**

(2) Für die Bestimmung des räumlichen und fachlichen Bereichs des Arbeitsmarktes ist die jeweilige Lage auf dem Arbeitsmarkt, also die Vermittlungsaussichten oder das Vorhandensein von freien Arbeitsstellen, die für den Arbeitslosen in Betracht kommen, unbeachtlich.

**Arbeitsmarkt
- Lage auf dem
(119.100)**

(3) Bedingungen des Arbeitsmarktes sind diejenigen, die die Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse betreffen (z. B. Arbeitsentgelt, Dauer sowie Lage und Verteilung der Arbeitszeit).

**Arbeitsmarkt
- Bedingungen auf dem
(119.101)**

- (4) Üblich sind solche Bedingungen, unter denen nicht nur in Einzel- und Ausnahmefällen, sondern in nennenswertem Umfang Arbeitsverhältnisse eingegangen zu werden pflegen. Unerheblich ist, ob Arbeitsplätze dieser Art besetzt oder frei sind. **übliche Bedingungen (119.102)**
- (5) Ist der Arbeitslose imstande, versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Teilzeitarbeit zu verrichten, besteht ein Leistungsanspruch nur, wenn Arbeitsplätze mit der dem Arbeitslosen möglichen Dauer der Arbeitszeit auf dem für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarkt üblich sind. Zur Einschränkung auf Teilzeit siehe DA zu § 120. **übliche Bedingungen - Dauer der Arbeitszeit (119.103)**
- (6) Neben der Dauer der Arbeitszeit müssen auch deren Lage und Verteilung üblich sein. Dies ist der Fall, wenn Lage und Verteilung der dem Arbeitslosen möglichen Arbeitszeit mit dem üblichen Beginn oder Ende üblicher Vollzeitarbeit derselben Art übereinstimmen oder auf dem für den Arbeitslosen erreichbaren Arbeitsmarkt Arbeitsplätze, für die er in Betracht kommt, mit der ihm nur möglichen Lage und Verteilung der Arbeitszeit üblich sind. **übliche Bedingungen - Lage und Verteilung der Arbeitszeit (119.104)**
- (7) Bei der Prüfung, ob Arbeitsplätze, die der eingeschränkten Verfügbarkeit des Arbeitslosen entsprechen (z.B. mit einer kürzeren als der tariflichen oder ortsüblichen Arbeitszeit), in nennenswertem Umfang vorhanden und damit üblich sind, ist weder restriktiv noch perfektionistisch zu verfahren. Von besonderen Erhebungen über das Verhältnis der Zahl der vorhandenen Teilzeitarbeitsplätze zu der Zahl der Vollzeitarbeitsplätze wird in aller Regel abzusehen sein. Auch eine Bindung an bestimmte v.H.-Sätze wird den Gegebenheiten auf dem Arbeitsmarkt nicht gerecht werden (vgl. DBIR Nr. 2287a AFG/§ 134). **übliche Bedingungen - nennenswerter Umfang (119.105)**
- (8) Kommt als Arbeitsmarkt das gesamte Bundesgebiet in Betracht, so genügt es für die Bejahung der Verfügbarkeit, wenn die Bedingungen, unter denen der Arbeitslose eine Beschäftigung auszuüben vermag, wenigstens in einem Teilgebiet üblich sind. **übliche Bedingungen - im Teilgebiet des Arbeitsmarktes (119.106)**

3.1.3 Können im Sinne § 119 Abs. 5 Nr. 1

Stand: Aktualisierung 01/2005

- (1) Das "Können" im Sinne des § 119 Abs. 5 Nr. 1 erfordert, dass bei objektiver Betrachtung keine Gründe vorliegen, die den Arbeitslosen zwingen, zumutbare Beschäftigungen abzulehnen; auf den Willen des Arbeitslosen kommt es insoweit nicht an. **Verfügbarkeit - objektive (119.107)**
- (2) In Fällen der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des § 119 kann der rechtliche Fortbestand des Arbeitsverhältnisses Indiz für das Bestehen einer rechtlichen Bindung, insbesondere aber Indiz für eine Einschränkung der Arbeitsbereitschaft sein. Die dadurch zum Ausdruck kommende **Beschäftigungsverhältnis - Indiz für Fortbestand (119.108)**

Verbundenheit mit dem Betrieb in Verbindung mit der Aufrechterhaltung von üblicherweise beschäftigungsabhängigen Vergünstigungen dürfte regelmäßig Anlass sein, Verfügbarkeit zu verneinen. Dies gilt regelmäßig nicht während einer Zeit, in der der Arbeitgeber wegen einer Kündigungsschutzklage die vom Arbeitnehmer angebotene Arbeitskraft nicht in Anspruch nimmt (Annahmeverzug). Lehnt der Arbeitslose die Vermittlung in ein neues Beschäftigungsverhältnis wegen möglicher Nachteile (z.B. Wegfall der Betriebsrente oder sonstiger betrieblicher Leistungen, die üblicherweise Beschäftigten gewährt werden) oder unter Hinweis auf den Annahmeverzug des Arbeitgebers ab, liegt Verfügbarkeit nicht vor (zur besonderen Situation in Fällen des § 125 siehe die DA hierzu).

3.1.3.1 Leistungsfähigkeit

Stand: Aktualisierung 08/2005

(1) Das Können i. S. des § 119 Abs. 5 setzt im Übrigen voraus, dass der Arbeitslose physisch und psychisch fähig ist, eine Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für ihn räumlich und fachlich in Betracht kommenden Arbeitsmarktes auszuüben.

**Leistungsfähigkeit
(119.109)**

(2) Bestehen Zweifel, ob der Arbeitslose eine ausreichende gesundheitliche Leistungsfähigkeit hat, so ist durch den Vermittlungsbereich in der Regel ein Gutachten des Ärztlichen Dienstes einzuholen. Ärztliche Unterlagen, die vom Arbeitslosen beigebracht werden, sind dem Ärztlichen Dienst zur Prüfung zuzuleiten.

**Ärztliches Gutachten
(119.110)**

(3) Ärztliche Gutachten, insbesondere solche, die zu einer Ablehnung eines Leistungsantrages oder zur Aufhebung der Bewilligungsentscheidung führen können, sind unverzüglich auszuwerten.

**Ärztliches Gutachten
- Auswertung
(119.111)**

(4) Ob die Einschaltung des Ärztlichen Dienstes notwendig ist, ist im Einzelfall sorgfältig zu prüfen. Eine Begutachtung ist insbesondere bei folgenden Fallgestaltungen geboten:

**Ärztliches Gutachten
- Notwendigkeit
(119.112)**

- wenn Leistungen nach Erschöpfung eines Anspruchs auf Krankengeld (Aussteuerung) beantragt werden,
- wenn der Arbeitslose Rente wegen Erwerbsminderung oder eine entsprechende Rente von einer berufsständischen Versorgungseinrichtung beantragt hat oder bezieht,
- wenn zu einer bereits festgestellten Minderung der Leistungsfähigkeit Bindungen hinzutreten oder
- wenn die Feststellung zu treffen ist, ob Arbeitsunfähigkeit im krankenversicherungsrechtlichen Sinne anzunehmen ist.

(5) Eine Einschaltung des Ärztlichen Dienstes erübrigt sich in der Regel, wenn

**Ärztliches Gutachten
- Entbehrlichkeit
(119.113)**

- bereits außerhalb des Gesundheitszustandes liegende Umstände

- einen Leistungsbezug ausschließen,
- außerhalb des Verfahrens nach § 125 eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorgelegt wird; es sei denn, der Arbeitslose behauptet, dennoch verfügbar zu sein, oder
 - die letzte Untersuchung nicht länger als sechs Monate zurückliegt und ärztlicherseits nicht ausdrücklich eine Nachuntersuchung gefordert wurde; dies gilt nicht, wenn inzwischen eine Änderung des Gesundheitszustandes vermutet wird oder sich wesentliche neue Gesichtspunkte hinsichtlich leistungsrechtlicher Fragen ergeben, die aufgrund des vorliegenden Gutachtens auch durch Rücksprache mit dem Ärztlichen Dienst nicht geklärt werden können.

(5a) Steht nicht fest, ob in Folge einer Erkrankung die Leistungsfähigkeit gemindert ist (z.B. nach Vorlage eines Gutachtens des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen – MDK – mit der Feststellung, dass eine leichte Tätigkeit von mindestens 15 Wochenstunden noch ausgeübt werden kann), ist die Verfügbarkeit zu prüfen. Hält sich der Arbeitslose in dem bisher der AA bekannten Umfang weiter für leistungsfähig und sind auch dem Vermittler insoweit keine Vermittlungshemmnisse bekannt, ist von objektiver Verfügbarkeit auszugehen. Insoweit sind auch Beschäftigungen einzubeziehen, auf die die Vermittlungsbemühungen bisher nicht ausgerichtet waren. Die Einschaltung des Ärztlichen Dienstes ist entbehrlich.

Beispiel:

Die Tätigkeit als Lkw-Fahrer kann wegen des Gesundheitszustandes aktuell nicht ausgeübt werden. Sonst sind aber andere leichte Beschäftigungen marktüblich möglich.

(5b) Nach der Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 7.12.2004 – B 1 KR 5/03) liegt bei einem Bezieher von Alg Arbeitsunfähigkeit vor, wenn dieser auf Grund gesundheitlicher Einschränkungen nicht mehr in der Lage ist, Arbeiten in einem zeitlichen Umfang zu verrichten, für den er sich der Arbeitsverwaltung zwecks Vermittlung zur Verfügung gestellt hat. Danach kann auch bei Arbeitslosen, deren (Rest-)Leistungsvermögen 15 Stunden und mehr wöchentlich beträgt, Arbeitsunfähigkeit vorliegen.

(6) Aus dem vom Ärztlichen Dienst zu erstellenden positiven und negativen Leistungsbild sowie der Beantwortung spezieller Zielfragen kann abgeleitet werden, für welche Arbeitnehmertätigkeiten der Arbeitslose noch oder nicht mehr in Betracht kommt, ggf. mit welchen Einschränkungen er diese Arbeitnehmertätigkeiten ohne Gefährdung seines Gesundheitszustandes ausüben vermag. Die gutachtliche Aussage muss so erschöpfend sein, dass die Frage der Leistungsfähigkeit i. S. des § 125 Abs. 1 im konkreten Fall abschließend beurteilt und entschieden werden kann. Der Ärztliche Dienst entscheidet nicht darüber, ob der von ihm untersuchte Arbeitslose nach seiner Leistungsfähigkeit imstande ist, eine

**Ärztliches Gutachten
– MDK-Feststellung
(119.113a)**

**Leistungsvermögen
durch Krankheit ein-
geschränkt
(119.113b)**

**Leistungsfähigkeit
(119.114)**

Arbeitnehmertätigkeit unter den üblichen Bedingungen des für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes auszuüben. Zu dieser Frage nimmt der Vermittlungsbereich unter Berücksichtigung des ärztlichen Gutachtens Stellung.

(7) Verzögerungen bei der Durchführung ärztlicher Begutachtungen dürfen nicht zu Lasten des Arbeitslosen gehen. Wenn eine ärztliche Begutachtung zur Feststellung der Leistungsfähigkeit nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann, ist von der Leistungsfähigkeit auszugehen, die nach den Angaben des Arbeitslosen, der Stellungnahme des Vermittlungsbereichs und den sonstigen Antragsunterlagen vermutet wird. In Fällen zweifelhafter Leistungsfähigkeit bestehen keine Bedenken, bis zur Vorlage des Gutachtens des Ärztlichen Dienstes der Arbeitsagentur Leistungen zu gewähren, wenn die Anwendung der Nahtlosigkeitsregelung nicht ausgeschlossen ist.

**Leistungsfähigkeit
- zweifelhafte
(119.115)**

(8) Abs. 2 bis Abs. 7 gelten sinngemäß für die Einholung psychologischer Gutachten. Die Einschaltung des Psychologischen Dienstes erfolgt mit Vordruck PD 1.

**Psychologischer
Dienst
(119.116)**

(9) Bezieht der Arbeitslose eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung (EM-Teilrente) und stellt er sich der Arbeitsvermittlung für Vollzeitbeschäftigungen zur Verfügung, ist zu prüfen, ob es sich bei dieser Rente um eine EM-Teilrente wegen Berufsunfähigkeit für vor dem 02.01.1961 geborene Personen handelt. Bei diesem Personenkreis bezieht sich die eingeschränkte Leistungsfähigkeit von weniger als 30 Stunden wöchentlich auf den zuletzt ausgeübten Beruf und einen Verweisungsberuf. Liegt im Übrigen Leistungsfähigkeit für eine Vollzeitbeschäftigung vor, ist hierfür auch Verfügbarkeit gegeben. Grundsätzlich ist von der Einschätzung des RVTr's auszugehen. Nur im Ausnahmefall ist der Arzt der Arbeitsagentur einzuschalten.

**Rentenbezug (Teil-
EM- oder BU-Rente)
(119.117)**

(10) Dies gilt nicht für die übrigen Bezieher von EM-Teilrenten. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass die Bereitschaft, 30 Stunden wöchentlich und mehr arbeiten zu wollen, den rentenärztlichen Feststellungen zuwider läuft. Beschäftigungen mit einer solchen Stundenzahl sind aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar und dürfen nicht angeboten werden. In diesen Fällen ist – sofern dem Rentenbescheid keine andere Stundenzahl zu entnehmen ist – von einer Leistungsfähigkeit unterhalb von 30 Wochenstunden auszugehen. (die Bemessung richtet sich allerdings nach 30 Wochenstunden, vgl. DA 4 Abs. 3 zu § 131). Trägt der Arbeitslose vor, sein Leistungsvermögen hätte sich objektiv verbessert, ist eine Untersuchung durch den Arzt der Arbeitsagentur zu veranlassen.

**Rentenbezug –
Leistungsfähigkeit
bei EM-Teilrente
(119.118)**

(11) Schränken Bezieher einer EM-Teilrente ihre Arbeitsbereitschaft auf einen Korridor zwischen 15 bis unter 30 Stunden wöchentlich ein, ist diese Stundenzahl den Vermittlungsbemühungen zu Grunde zu legen.

**Leistungsfähigkeit
- Einschränkung bei
Teil-EM-
Rentenbezug
(119.119)**

(12) Auf DA 1.3.5 zu § 142 wird verwiesen.

3.1.3.2 Bindungen

Stand: Aktualisierung 08/2005

(1) Eine Beschäftigung ausüben können i. S. von § 119 Abs. 5 Nr. 1 erfordert, dass der Arbeitslose durch nichts gehindert sein darf, ohne Verzug eine zumutbare Beschäftigung aufzunehmen.

**Verfügbarkeit
- aktuelle
(119.120)**

Beschrieben wird durch § 119 Abs. 5 Nr. 1 ein Zustand der Verhältnisse des Arbeitslosen, wie er von vornherein täglich vorhanden sein muss. Nicht ausreichend ist deshalb eine Lage, die gegenwärtig berufliches Tätigsein ausschließt (vgl. Abs. 2) und auf die Herbeiführung der bislang fehlenden objektiven Vermittelbarkeit erst zu einem Zeitpunkt abstellt, an dem dem Arbeitslosen ein Arbeitsangebot unterbreitet wird. Die Bereitschaft des Arbeitslosen, im Falle eines Arbeitsangebotes die Einschränkung anders zu gestalten bzw. aufzugeben, reicht nicht aus.

(2) Eine Betätigung, die auf längere Dauer angelegt und planvoll gestaltet ist, sowie derart betrieben wird, dass sie die für eine Berufstätigkeit erforderliche Zeit vollständig in Anspruch nimmt, die mithin für jeden Tag, an dem sie stattfindet, die Möglichkeit ausschließt, berufstätig zu sein, steht im Gegensatz zu den Anforderungen der objektiven Verfügbarkeit (§ 119 Abs. 5 Nr. 1). In solchen Fällen kommt es auch nicht darauf an, welchen Grad die Bindung und Absicht besitzt, diese Betätigung fortzusetzen.

**Bindungen
(119.121)**

(3) Bindungen, die der Verfügbarkeit nicht entgegenstehen, sind nach der Rechtsprechung des BSG

- Betreuung aufsichtsbedürftiger Kinder,
- caritative, kulturelle oder sportliche Betätigungen oder
- Pflege eines Angehörigen,

wenn die Bindungen die berufliche Eingliederung nicht behindern.

**Bindungen
- unschädlich
(119.122)**

(4) Erklärt der Arbeitslose anlässlich der Arbeitslosmeldung, dass die Betreuung aufsichtsbedürftiger Kinder oder pflegebedürftiger Angehöriger im Falle der Arbeitsaufnahme bzw. des Einmündens in eine Maßnahme zur beruflichen Ausbildung, Weiterbildung oder beruflichen Rehabilitation jederzeit sichergestellt ist, steht die Betreuung von Angehörigen der aktuellen Verfügbarkeit nicht entgegen. Diese allgemeine Erklärung genügt grundsätzlich auch dann, wenn im Anschluss an das letzte Beschäftigungsverhältnis ein neuer Lebenssachverhalt eingetreten ist, der während der letzten Beschäftigung noch nicht vorgelegen hat (z. B. die Geburt eines

**Erklärung über
Betreuung
(119.123)**

Kindes nach dem Ende der Beschäftigung).

(5) Beanspruchen Ehegatten oder Partner eingetragener Lebensgemeinschaften, die beide arbeitslos sind, Leistungen Arbeitslosengeld bei gleichzeitig vorliegenden tatsächlichen Bindungen aufgrund der Betreuungspflicht von Angehörigen, gilt Folgendes: Der Wille, eine Arbeit aufzunehmen, schließt in diesen Fällen den Willen, bis zur Möglichkeit einer Arbeitsaufnahme den Angehörigen zu betreuen, nicht aus. Desgleichen schließt der Umstand, dass ein Ehegatte/Lebenspartner einen solchen Willen hatte, es nicht aus, dass auch der andere Ehegatte/Lebenspartner sowohl zur Arbeitsaufnahme als auch zur Betreuung der Angehörigen bis zur Möglichkeit einer Arbeitsaufnahme bereit war. Verfügbarkeit kann daher nicht deshalb verneint werden, weil die Ehegatten/Lebenspartner auf die gegenseitige Betreuung des Angehörigen verweisen (BSG DBIR 3829 AFG/ § 103). Ist der Leistungsanspruch eines Ehegatten/Lebenspartners entfallen, ist nach Maßgabe der Abs. 2 - 4 zu klären, inwieweit durch die Betreuungspflichtigen Verfügbarkeit noch vorliegt.

Bindungen
- Betreuung bei
Alg-Bezug beider
Partner
(119.124)

(6) Wurde eine Beschäftigung wegen der Betreuung aufsichtsbedürftiger Kinder oder pflegebedürftiger Personen aufgegeben (d.h., konnten in der Vergangenheit Betreuungspflicht und der zeitliche Umfang der Beschäftigung nicht miteinander in Einklang gebracht werden), und stellt sich der Arbeitslose mindestens im gleichen Umfang der Arbeitsvermittlung wieder zur Verfügung, hat er näher darzulegen, wie die Betreuung der Angehörigen jetzt sichergestellt wird.

Arbeitsaufgabe we-
gen Betreuung
(119.125)

Dabei ist wie folgt vorzugehen:

Sind auch nach der Benennung der Betreuungsperson oder -institution die Zweifel an der Verfügbarkeit nicht beseitigt, ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen. Ggf. ist die Betreuungsperson oder -institution anzuhören. Liegt zwischen dem Ende der letzten Beschäftigung und der Arbeitslosmeldung ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten, kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass sich die Lebensumstände geändert haben. In diesem Fall genügt deshalb grundsätzlich die Erklärung des Arbeitslosen, die Betreuung des Angehörigen sei sichergestellt.

(7) Schränkt ein Arbeitsloser seine Arbeitsbereitschaft wegen der Betreuung aufsichtsbedürftiger Kinder oder pflegebedürftiger Personen von Vollzeit- auf Teilzeitarbeit ein oder kann er Teilzeitarbeit nicht mehr in demselben zeitlichen Umfang verrichten wie in der letzten Beschäftigung, wird vermutet, dass der Betreuungssituation durch die zeitliche Einschränkung bereits Rechnung getragen wurde. Auch in diesem Fall genügt zunächst die allgemeine Erklärung, dass die Betreuung sichergestellt ist.

Bindungen
- Einschränkung der
Arbeitszeit
(119.126)

(8) Verfügbarkeitsschädliche Bindungen können sich anlässlich der Wahrnehmung eines Mandats ergeben. So ist bei Wahrnehmung eines Mandats in einem Bundes- oder Landesparlament Verfügbarkeit grundsätzlich ausgeschlossen, weil der Umfang einer

Bindungen
- Mandat in Bundes-
/Landesparlament
(119.127)

solchen Tätigkeit und die hieraus resultierenden Verpflichtungen keine mehr als kurzzeitige Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes zulassen. Sollte Verfügbarkeit ausnahmsweise vorliegen, ist § 141 zu beachten. Bei nicht berufsmäßiger Tätigkeit als Ratsmitglied in Stadt- oder Gemeinderäten oder in Kreistagen ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob verfügbare ausschließende Bindungen vorliegen. Solche Bindungen liegen nicht vor, wenn die Tätigkeit bereits während der Beschäftigung vor Eintritt der Arbeitslosigkeit ausgeübt wurde.

(9) Die Aufnahme einer Nebenerwerbstätigkeit steht der objektiven Verfügbarkeit nicht entgegen, wenn der Arbeitslose bereit und in der Lage ist, diese im Falle der Arbeitsaufnahme bzw. des Einmündens in eine Maßnahme zur beruflichen Ausbildung, Weiterbildung oder beruflichen Rehabilitation aufzugeben oder entsprechend einzuschränken.

Liegen die Voraussetzungen von Satz 1 nicht vor, ist der Arbeitslose nicht mehr verfügbar, wenn der Arbeitslose wegen einer Nebenbeschäftigung oder Nebentätigkeit keine Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes ausüben kann. Dies gilt insbesondere, wenn

- die Nebenerwerbstätigkeit aufgrund der Lage und Verteilung der Arbeitszeit oder daraus resultierender Bindungen die Aufnahme einer zumutbaren mehr als kurzzeitigen Beschäftigung ausschließt oder

der Arbeitslose für die AA nicht erreichbar nach § 119 Abs. 5 Nr. 2 ist.

Eine unübliche Verteilung der Arbeitszeit steht der Verfügbarkeit entgegen. Verfügbarkeit liegt in solchen Fällen nur vor, wenn auf dem erreichbaren Arbeitsmarkt solche Arbeitsplätze in nennenswertem Umfang vorhanden sind (z.B. Wechselschichten).

**Bindungen
- Nebentätigkeit
(119.128)**

**unübliche Arbeits-
zeiten
(119.129)**

3.1.3.3 Trainings-/Qualifizierungsmaßnahmen

Stand: Aktualisierung 01/2005

(1) Alg kann während der Teilnahme an Maßnahmen weitergezahlt werden, wenn diese von dem Ziel, den Inhalten und der Dauer her den Trainingsmaßnahmen entsprechen und die Teilnahme an der Maßnahme auf Vorschlag oder mit Einwilligung der Agentur für Arbeit erfolgt. Ob diese Kriterien erfüllt sind, obliegt der Beurteilung im Einzelfall.

**Teilnahme an Train-
ingsmaßnahmen
vergleichbaren
Maßnahmen
(119.130)**

(2) Während der Vorbereitung auf die Meisterprüfung liegt Verfügbarkeit i.S. des § 119 Abs. 5 nicht vor, wenn nach Abschluss der Maßnahme an der Meisterschule das Meisterstück angefertigt wird. Dabei ist davon auszugehen, dass wegen der Inanspruchnahme des Teilnehmers durch das Anfertigen des Meisterstückes eine Arbeitnehmertätigkeit in mehr als kurzzeitigem Umfang nicht möglich ist. Wird diese Annahme vom Antragsteller

**Meisterprüfung
(119.131)**

bestritten, z.B. weil das Meisterstück bereits fertig gestellt ist, sind die Anspruchsvoraussetzungen unter Anlegung eines strengen Maßstabes zu prüfen. Die bloße Erklärung des Antragstellers, bis zur Erreichung des Lehrgangszieles jede zumutbare Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes anzunehmen, reicht nicht aus.

3.1.3.4 Verfügbarkeit bei Anspruch auf Erziehungsgeld / Elterngeld

Stand: Aktualisierung 07/2007

(1) Der Bezug von Alg steht dem Bezug von Erziehungsgeld und Elterngeld nicht entgegen (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 2 BErzGG bzw. § 1 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 6 BEEG).

**Erziehungsgeld / Elterngeld
(119.132)**

(2) Allein die Tatsache, dass die Beschäftigungslosigkeit mit einer Elternzeit zusammenfällt und der Arbeitgeber des bestehenden Arbeitsverhältnisses zu einer Beschäftigungsaufnahme bei einem anderen Arbeitgeber seine Zustimmung erteilen muss (§ 15 Abs. 4 Satz 3 BEEG), steht der Verfügbarkeit nicht entgegen. Dies gilt auch dann, wenn beide Elternteile gleichzeitig die Elternzeit in Anspruch nehmen.

**Elternzeit
(119.133)**

(3) Gibt der Arbeitslose (z. B. im Antrag) an, Erziehungsgeld oder Elterngeld zu beziehen oder beantragt zu haben oder wird dies sonst bekannt, ist die Verfügbarkeit zu prüfen.

**Elterngeld
- Stellungnahme
(119.134)**

Maßgebliche Kriterien für das Vorliegen der Verfügbarkeit sind

- die sichergestellte Betreuung des Kindes im Falle der Arbeitsaufnahme und
- die Bereitschaft zur Beendigung der Beschäftigungslosigkeit.

In diesen Fällen besteht Anlass, eine Stellungnahme des Vermittlers zur Verfügbarkeit einzuholen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des Alg auf den Bezug von Erziehungsgeld oder Elterngeld sollte an die für die Zahlung von Erziehungsgeld zuständige Behörde verwiesen werden.

**Verweis an zuständige Stelle
(119.134a)**

3.1.3.5 Erreichbarkeit

Stand: Aktualisierung 01/2005

1) Ein nichtsesshafter Arbeitsloser ist jedenfalls erreichbar, wenn er an jedem Werktag über eine Betreuungs- oder Beratungsstelle seine Post persönlich zur Kenntnis nehmen kann. Der Arbeitslose und die Betreuungs- oder Beratungsstelle haben dazu eine entsprechende Erklärung abzugeben. Ein Vordruck wird in coLei BK NT bereitgestellt.

**Nichtsesshafte Arbeitslose
(119.135)**

(2) Bei auswärtigem Aufenthalt kann, außer in Fällen des § 428, der Vordrucksatz II6 verwendet werden, der in coLei BK NT bereitgestellt wird.

**Vordrucke
(119.136)**

3.1.3.5.1 Erreichbarkeit im Zusammenhang mit einem Umzug und gestelltem Nachsendeantrag

Stand: Aktualisierung 12/2006

(1) Zieht der Arbeitslose innerhalb der Wohngemeinde oder in eine Nachbargemeinde um, ohne dies der AA anzuzeigen, und hat er rechtzeitig vorher einen Nachsendeantrag gestellt, ist typischerweise grundsätzlich davon auszugehen, dass die Briefpost den Arbeitslosen ohne Verzögerung erreicht; die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 S. 2 EAO gelten als erfüllt. Erreichbarkeit liegt vor, solange der Nachsendeantrag wirksam ist. Wird ein Nachsendeantrag nicht rechtzeitig gestellt, liegt Erreichbarkeit ab Wirksamkeit des Nachsendeantrages vor. Ist kein Nachsendeantrag gestellt worden, liegt Erreichbarkeit bis zur Mitteilung der neuen Anschrift durch den Arbeitslosen nicht vor.

**Nachsendeantrag
(119.137)**

(2) Liegt der Nachbarort in einem anderen Agenturbezirk, ist der Arbeitslose aufzufordern, den Wechsel der Zuständigkeit zu beantragen. Unabhängig hiervon ist er zur Meldung gem. § 309 bei der aufnehmenden Agentur für Arbeit aufzufordern. Auf DA 2.3 zu § 327/310 wird verwiesen.

**Zuständigkeit
(119.138)**

(3) Bei gestelltem Nachsendeantrag erhält die AA von der Deutschen Post eine Anschriftenberichtigungskarte (ABK). Nach Eingang der ABK mit der dort angegebenen neuen Anschrift ist - soweit und solange keine anderweitigen Informationen vorliegen - davon auszugehen, dass der Nachsendeantrag rechtzeitig gestellt worden ist. Verzögerungen durch den Postlauf und die Bearbeitung in der Agentur für Arbeit (...) gehen nicht zu Lasten des Arbeitslosen.

**Nachsendeantrag –
rechtzeitig gestellt
(119.139)**

(4) Bei verspäteter Mitteilung des Umzugs innerhalb der Wohngemeinde oder in eine Nachbargemeinde ist zu prüfen, ob ein Nachsendeantrag gestellt wurde. Ist dies der Fall, gelten für die Erreichbarkeit die Ausführungen zu Abs. 1.

**Verspätete Mittei-
lung
(119.140)**

(5) Ist der Arbeitslose in einen Ort außerhalb des Wohn- oder Nachbarortes umgezogen, kann Erreichbarkeit durch den gestellten Nachsendeantrag nicht hergestellt werden. Die ABK gilt in diesem Fall als Mitteilung des Umzugs und der neuen Anschrift. Auf DA 2.3 zu § 327/310 wird verwiesen.

**Umzug außerhalb
des Wohn-oder
Nachbarortes
(119.141)**

3.1.4 Rechtliche Hemmnisse

Stand: Aktualisierung 09/2009

(1) Ist der Arbeitslose durch behördliche oder gesetzliche Beschäftigungsverbote rechtlich gehindert, eine Beschäftigung oder eine bestimmte Beschäftigung auszuüben, so ist er insoweit objektiv nicht verfügbar.

**Beschäftigungsver-
bote
(119.143)**

(2) Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) beinhaltet in den §§ 3 - 8 Beschäftigungsverbote, von denen insbesondere Folgende zu beachten sind:

- werdende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist (§ 3 Abs. 1 MuSchG).
- werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung nicht beschäftigt werden, es sei denn, dass sie sich zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereiterklären; die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden (§ 3 Abs. 2 MuSchG).
- Mütter dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigt werden; für Mütter nach Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf 12 Wochen; bei Frühgeburten und sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängert sich dieser Zeitraum um die nicht beanspruchte Zeit der Schutzfrist vor der Entbindung (§ 6 Abs. 1 i.V. mit § 3 Abs. 2 MuSchG). Insoweit handelt es sich grundsätzlich um ein absolutes Beschäftigungsverbot. Ein (widerrufbarer) Verzicht ist nur bei Tod des Kindes und ärztlichem Zeugnis, dass nichts gegen eine Beschäftigungsaufnahme spricht, möglich, jedoch nicht in den ersten zwei Wochen nach der Entbindung. Zu der Frist gehört nicht der Entbindungstag, für den in der Regel Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG besteht.

Beschäftigungsverbote
- MuSchG
(119.144)

(3) Weitere Beschäftigungsverbote, die bei der Prüfung der Verfügbarkeit zu berücksichtigen sind, können sich aus behördlichen oder gerichtlichen Beschäftigungsverboten (z.B. Berufsverbote nach standesrechtlichen oder strafgesetzlichen Vorschriften) oder Gesetzen wie z.B. dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG) oder dem [Infektionsschutzgesetz \(IfSG\)](#) ergeben.

Beschäftigungsverbote
- andere
(119.145)

(4) Der Anspruch eines berufsschulpflichtigen Arbeitslosen auf Freistellung von der Beschäftigung zum Besuch der Berufsschule gehört (ggf. auch im Rahmen eines sog. Blockunterrichts) zu den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes. Durch diese rechtliche Bindung wird somit Verfügbarkeit gem. § 119 Abs. 5 nicht beseitigt.

Beschäftigungsverbote
- Berufsschule
(119.146)

(5) Ab dem Tage des Beginns des Wehrdienstes, des Zivildienstes oder der Wehrübung ist der Arbeitslose nicht mehr verfügbar. Dabei ist zu beachten, dass bei ungedienten Wehrpflichtigen der Dienst rechtlich stets am ersten eines Monats beginnt; fällt dieser Tag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, ist lediglich der tatsächliche Dienstantritt am darauf folgenden Werktag. Nur bei Einberufungen zur Marine kann der rechtliche Dienstbeginn auch am 15. oder 16. eines Monats liegen. Soweit eine Abmeldung aus dem Leistungsbezug aus dem o. g. Grund zu einem Termin kurz nach Beginn eines Monats erfolgt, ist die Aufhebung der Leistungsbewilligung daher ab dem Ersten des Monats vorzunehmen und der Leistungsempfänger entsprechend zu unterrichten. Beim

Wehrübung Wehrdienst Zivildienst
(119.147)

Zivildienst gilt der Erfahrungssatz, dass der Dienst rechtlich stets am Monatsersten beginnt, nicht.

Verfügbarkeit kann erst nach dem Ende des Wehr-/Zivildienstes oder der Wehrübung (wieder) anerkannt werden. Maßgebend für das Ende des Dienstes oder der Wehrübung ist das in der Dienstzeitbescheinigung oder Bescheinigung über die Dauer der Wehrübung angegebene Ende des Dienstes bzw. der Wehrübung, auch wenn die Entlassung bereits einige Tage davor erfolgt ist.

(6) Teilnehmer an Heilverfahren auf Kosten der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Unfallversicherung, die nur mit Zustimmung des Maßnahmeträgers die Maßnahme vorzeitig beenden können, sind rechtlich i.S. des § 119 Abs. 5 gebunden; sie sind außerdem aktuell nicht verfügbar (DBIR Nr. 4502 AFG/§103).

**Heilverfahren
(119.148)**

3.1.4.1 Ausländische Arbeitnehmer

Stand: Aktualisierung 03/2008

(1) Ausländische Arbeitnehmer dürfen eine Beschäftigung nur ausüben, wenn ihnen dies - durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Aufenthaltstitel (oder Arbeitsgenehmigung-EU) - erlaubt ist (vgl. § 4 Abs. 2, 3 AufenthG)

**Beschäftigungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt
(119.149)**

Dies gilt nicht für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EU/des EWR und der Schweiz sowie für heimatlose Ausländer, weil sie bei der Ausübung einer Beschäftigung deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt sind.

Für Staatsangehörige der zum 01.05.2004 und zum 01.01.2007 der EU beigetretenen Mitgliedstaaten gelten Besonderheiten (vgl. Abs. 3).

**EU-Staatsangehörige
(119.150)
Schweiz
(119.151)
heimatlose Ausländer
(119.152)**

(2) Ausländische Arbeitnehmer benötigen einen Aufenthaltstitel (§ 4 AufenthG), den die Ausländerbehörde erteilt (§ 71 AufenthG). Der Aufenthaltstitel wird als Visum, Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis erteilt und lässt erkennen, ob die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist (§ 4 AufenthG).

**Aufenthaltstitel
(119.153)**

Die Niederlassungserlaubnis berechtigt ohne zeitliche, räumliche oder branchenbezogene Einschränkungen zur Aufnahme einer Beschäftigung (§ 9 Abs. 1 AufenthG).

**Niederlassungserlaubnis
(119.154)**

(3) Staatsangehörigen der zum 01.05.2004 und zum 01.01.2007 der EU beigetretenen Mitgliedstaaten wird kein Aufenthaltstitel nach § 4 AufenthG erteilt. Für die Ausübung einer Beschäftigung benötigen sie eine Arbeitsgenehmigung-EU, die als Arbeitsberechtigung-EU oder Arbeitserlaubnis-EU erteilt wird (§ 284 SGB III, §12a ArGV). Arbeitnehmer mit einer Arbeitsberechtigung-EU dürfen ohne zeitliche, räumliche oder branchenbezogene Einschränkungen Beschäftigungen ausüben. Liegt eine Arbeitsberechtigung-EU nicht vor, ist eine Arbeitserlaubnis-EU erforderlich.

**EU-Staatsangehörige - Mitgliedstaaten seit 01.05.2004
(119.155)**

(4) Das Beschäftigungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt steht der Verfügbarkeit eines ausländischen Arbeitslosen, der sich erlaubt in Deutschland aufhält, nicht entgegen. Dies gilt auch, wenn der Arbeitslose aktuell keinen Aufenthaltstitel (oder Arbeitsgenehmigung-EU; vgl. Abs. 3) besitzt, der ihm die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt (Ausnahmen siehe Abs. 5).

Beschäftigungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt - Verfügbarkeit (119.156)

(5) Arbeitslose, die sich nicht erlaubt in Deutschland aufhalten, sind nicht verfügbar. Verfügbarkeit liegt weiterhin nicht vor, wenn und solange

Beschäftigungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt - Verfügbarkeit verneint (119.157)

- a) dem ausländischen Arbeitslosen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit (durch den Aufenthaltstitel) untersagt ist,
- b) die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung gesetzlich ausgeschlossen ist (vgl. Abs. 7) oder
- c) Versagungsgründe nach § 40 Abs. 2 AufenthG vorliegen.

(6) Sachverhalte nach Abs. 5 sind - auch während des Bezuges von Alg - durch den Vermittler zu prüfen und in VerBIS (Kundenhistorie) zu dokumentieren; der Leistungsbereich ist unverzüglich zu unterrichten.

Dokumentation (119.158)

(7) Asylbewerber und geduldete Ausländer erhalten keinen Aufenthaltstitel nach § 4 AufenthG.

Asylbewerber erhalten für die Dauer des Asylverfahrens eine Aufenthaltsgestattung (§ 55 Abs. 1 AsylVfG).

Asylbewerber (119.159)

Ausländer (z. B. ablehnte Asylbewerber), die vollziehbar ausreisepflichtig sind und deren Abschiebung auf Anordnung der obersten Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrnehmung politischer Interessen der Bundesrepublik ausgesetzt worden ist, erhalten eine Duldung (§ 60a AufenthG).

Ausländer, geduldete (119.160)

Bei der Beurteilung der Verfügbarkeit ergeben sich die folgenden Besonderheiten:

- Für die Dauer der Verpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, dürfen Asylbewerber keine Erwerbstätigkeit ausüben (§ 61 Abs. 1 AsylVfG). Wegen dieses gesetzlichen Verbots einer Erwerbstätigkeit (vgl. Abs. 5 Buchstabe b) liegt Verfügbarkeit nicht vor.
- Im ersten Jahr des Aufenthalts kann Asylbewerbern und geduldeten Ausländern nur die Erlaubnis zur Ausübung der in §§ 2 bis 4 BeschVerfV genannten Beschäftigungen erteilt werden (§ 1 Nr. 1, 2 BeschVerfV). Verfügbarkeit wird in der Regel nicht vorliegen, weil wegen dieser Einschränkung auf Beschäftigungen nach §§ 2 bis 4 BeschVerfV eine Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes nicht ausgeübt werden darf.
- Nach einjährigem Aufenthalt kann Asylbewerbern (§ 61 Abs. 2 AsylVfG) und geduldeten Ausländern (§ 10 BeschVerfV) die Ausübung einer Beschäftigung - ohne Einschränkung auf Beschäftigungen nach §§ 2 bis 4 BeschVerfV - erlaubt werden.

Der Wechsel vom Asylbewerber zum geduldeten Ausländer löst keine neue Wartezeit aus. Der Status als Asylbewerber bzw. geduldeter Ausländer steht der Verfügbarkeit nicht entgegen; Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

**119.161- 119.165
(unbesetzt)**

3.2 Arbeitsbereitschaft

Stand: Aktualisierung 03/2008

(1) Der Arbeitslose muss bereit sein, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen, die er ausüben kann und darf. Zur Zumutbarkeit vgl. DA zu § 121, zur Einschränkung auf Teilzeit vgl. DA zu § 120 Abs. 4. Das in § 120 Abs. 4 eingeräumte Recht, sich auf Teilzeit zu beschränken, bezieht sich auf Dauer, Lage und Verteilung der Arbeitszeit.

**Arbeitsbereitschaft
(119.166)**

(2) Wer auch nur einen Teil der zumutbaren Beschäftigungen, die er (ggf. im Rahmen gewünschter Teilzeitbeschäftigung) ausüben kann und darf, nicht ausüben will, erfüllt nicht die Voraussetzungen des § 119 Abs. 5. Lehnt der Arbeitslose ein konkretes Arbeitsangebot ab und führt er hierfür Gründe an, die sich auf die besonderen Bedingungen dieser Beschäftigung beziehen, so ist der Eintritt einer Sperrzeit (§ 144) zu prüfen. Beschäftigungslose, die trotz Belehrung über die Rechtsfolgen ihre Arbeitsbereitschaft auf bestimmte Beschäftigungen (z.B. am Wohnort, im erlernten oder überwiegend ausgeübten Beruf) beschränken, sind nicht verfügbar i.S. von § 119 Abs. 5, es sei denn, es handelt sich um aner kennenswerte Bindungen. Die bloße Äußerung von Wünschen hinsichtlich der Vermittlung in eine bestimmte Arbeit berührt die Verfügbarkeit nicht.

**Ablehnung zumutbarer Beschäftigungen
(119.167)**

(3) Die Arbeitsbereitschaft lässt sich aus objektiven Gegebenheiten ableiten. Als arbeitsbereit kann daher nur derjenige angesehen werden, dessen Bereitschaft durch objektive Umstände in einer Weise glaubhaft gemacht ist, die keinem vernünftigen Zweifel unterliegt.

**Arbeitsbereitschaft
- glaubhaft
(119.168)**

(4) In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass die Arbeitsbereitschaft durch die Arbeitslosmeldung glaubhaft gemacht wird. Die Arbeitslosmeldung genügt jedoch nicht, wenn sich aus den Umständen des Einzelfalles Zweifel an der Arbeitsbereitschaft ergeben. Im Zweifel ist der Nachweis der Eigenbemühungen zu verlangen (DA zu § 144).

**Arbeitsbereitschaft
- Eigenbemühungen
(119.169)**

(5) Zweifel an der Arbeitsbereitschaft bestehen insbesondere dann, wenn der objektive Sachverhalt zu der vom Arbeitslosen erklärten Arbeitsbereitschaft im Widerspruch steht. Zweifel können sich z.B. ergeben, wenn Regelungen in Sozialplänen oder Tarifverträgen ein Ruhen bzw. einen Wegfall von Leistungen an den Arbeitslosen (z.B. Abfindungsbeträge in Raten) für den Fall der Aufnahme einer Beschäftigung vorsehen. Bei Wiedereinstellungszusagen ist DA

**Arbeitsbereitschaft
- Zweifel
(119.170)**

3.2.1 zu beachten.

(6) Hat der Arbeitslose das Beschäftigungsverhältnis wegen eines Umzugs oder wegen der Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme oder Aufnahme einer mehr als kurzzeitigen selbständigen Tätigkeit gelöst, ist seine Arbeitsbereitschaft besonders eingehend zu prüfen. Dies gilt vor allem dann, wenn sich der Arbeitslose nicht bereits vor Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses um Vermittlung eines Anschlussarbeitsplatzes bemüht hat. Bei kurzfristiger Arbeitslosigkeit vor dem Beginn einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung bzw. des Umzuges muss sich die Bereitschaft des Arbeitslosen zur Ausübung jeder zumutbaren Beschäftigung auch auf kurzfristige Beschäftigungen erstrecken. Das verständliche Bestreben des Arbeitslosen, sich während der Arbeitslosigkeit auf die Maßnahme der beruflichen Weiterbildung bzw. den Umzug vorzubereiten, oder sich am neuen Wohnort einzurichten, ist kein wichtiger Grund zur Einschränkung der Arbeitsbereitschaft.

**Arbeitsbereitschaft
- bei Arbeitsaufgabe
wegen Weiterbildung
(119.171)**

(7) Ein Seemann, der seine langjährige berufliche Tätigkeit in der Seeschifffahrt aufgegeben hat, um Überbrückungsgeld nach der Satzung der Seemannskasse zu beziehen (Gewährung der Leistung setzt voraus, dass der Antragsteller auf Dauer nicht mehr als Seemann tätig ist), ist nur arbeitsbereit i. S. des § 119 Abs. 5, wenn eine weitere Tätigkeit in der Seeschifffahrt unzumutbar ist. Dies kann durch gesundheitliche Gründe, aber auch durch Probleme im persönlichen und familiären Bereich (z.B. Eheschließung oder Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, Gefährdung einer bestehenden Ehe/Lebenspartnerschaft, Schwierigkeiten bei der Kindererziehung) begründet sein.

**Arbeitsbereitschaft
- Aufgabe der Tätigkeit in der Seeschifffahrt
(119.172)**

(8) Arbeitsbereitschaft ist nicht gegeben, wenn der Arbeitslose berufliche Weiterbildungs- bzw. Eingliederungsmaßnahmen generell ablehnt; unerheblich ist, ob sich die Ablehnung auf den Inhalt der Maßnahme oder auf die Form der Wissensermittlung bezieht (vgl. BSG DBIR 4216 AFG/§ 103).

**Arbeitsbereitschaft
- berufliche Bildungsmaßnahmen
(119.173)**

3.2.1 Wiedereinstellungszusage

Stand: Aktualisierung 06/2008

(1) Die Zusagen eines Arbeitgebers, einen gekündigten Arbeitnehmer nach Ablauf einer bestimmten Zeit oder bei Vorliegen besonderer Umstände wieder einzustellen sowie ein Verzicht auf eine Wiedereinstellung oder eine nicht rechtzeitige Geltendmachung eines Anspruchs auf Wiedereinstellung können Zweifel an der Arbeitsfähigkeit und an der Bereitschaft des Arbeitslosen begründen, jede nach § 119 Abs. 5 zumutbare Beschäftigung anzunehmen. In diesen Fällen kann abweichend vom Regelfall aus der Arbeitslosmeldung nicht oder nicht mehr auf die Bereitschaft des Beschäftigungslosen zur Annahme jeder zumutbaren Beschäftigung

**Wiedereinstellungszusage
(119.174)**

geschlossen werden. Dies gilt insbesondere, wenn daneben weitere Bindungen an den (ehemaligen) Betrieb bestehen (z.B. in Form von Leistungen, die üblicherweise tatsächlich Beschäftigten gewährt werden). Von Arbeitsbereitschaft i.S. des § 119 Abs. 5 ist erst dann auszugehen, wenn der Beschäftigungslose Tatsachen vorträgt, aus denen zu entnehmen ist, dass die Wiedereinstellungszusage die Verfügbarkeit i. S. des § 119 nicht beeinträchtigt.

Dies gilt entsprechend bei einer befristeten Beendigung der Beschäftigung gem. § 3 Abs. 1 S. 1 PflegeZGes.

(2) Bevor der Vermittler bei Arbeitslosen mit Wiedereinstellungszusage zur Verfügbarkeit Stellung nimmt, sind im Erstgespräch insbesondere Informationen über die Arbeitsmarktsituation zu geben, die Möglichkeiten umfassender Vermittlungsbemühungen aufzuzeigen, der Rahmen der von vornherein zumutbaren Beschäftigung aufzuzeigen und auf die Auswirkungen der Ablehnung zumutbarer Beschäftigungen auf die Verfügbarkeit hinzuweisen, die in der Wiedereinstellungszusage begründeten Zweifel hinsichtlich der Verfügbarkeit zu erörtern.

**Wiedereinstellungszusage
- Beratungsgespräch
(119.175)**

(3) Bei der Beurteilung der Verfügbarkeit sind die unterschiedlichen Ausgestaltungen der Wiedereinstellungszusagen zu berücksichtigen. Zu unterscheiden ist insbesondere die für einen bestimmten Zeitpunkt zugesagte und die vom Eintritt eines Ereignisses abhängige Wiedereinstellung.

**Wiedereinstellungszusage
- Ausgestaltungen
(119.176)**

(4) Bei einer für einen bestimmten Zeitpunkt zugesagten Wiedereinstellung ist bei Nichtgeltendmachung des sich daraus ergebenden Anspruchs oder ausdrücklichem Verzicht auf eine Wiedereinstellung die Annahme begründet, dass Arbeitsbereitschaft in dem in § 119 Abs. 5 geforderten Umfang nicht vorliegt, es sei denn, dass die Wiederaufnahme der Beschäftigung nicht zumutbar ist. Die Entscheidung über die Bewilligung von Alg ist daher vom Zeitpunkt des Verzichts auf eine zumutbare Wiedereinstellung oder nach Ablauf der Frist, bis zu der ein zumutbarer Wiedereinstellungsanspruch geltend gemacht werden musste, aufzuheben.

**Wiedereinstellungszusage
- Verzicht auf Wiedereinstellung
(119.177)**

Beispiele:

- a) Das Arbeitsverhältnis endete nach Kündigung durch den Arbeitgeber am 30.9. Gemäß Sozialplan hat der Entlassene nach zwei Jahren einen Anspruch auf Wiedereinstellung. Verzichtet er innerhalb des ersten Jahres nach der Freisetzung auf eine Wiedereinstellung, erhält er eine Abfindung als Nachteilsausgleich für den dauerhaften Verlust des Arbeitsplatzes. Am 10.11. dieses Jahres verzichtet der Arbeitslose auf seinen Anspruch einer Wiedereinstellung und erhält einen Nachteilsausgleich von 6.000,- €. Die Wiederaufnahme der Beschäftigung beim früheren Arbeitgeber wäre zumutbar gewesen; eine Beendigung der Arbeitslosigkeit aus anderem Grunde steht nicht fest. Die Entscheidung über die Bewilligung des Alg ist ab 10.11. wegen fehlender Verfügbarkeit aufzuheben.
- b) Das Arbeitsverhältnis endete nach Kündigung durch den Arbeitgeber am 30.6. Lt. Sozialplan hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Wiedereinstellung nach zwei Jahren (ab 1.7. des übernächsten Jahres),

wenn er diesen spätestens sechs Monate vor dem Wiedereinstellungs-termin geltend macht. Der Arbeitslose macht seinen Wiedereinstellungsanspruch nicht termingemäß geltend, obwohl er auf die Folgen dieses Verhaltens hingewiesen worden ist. Die Entscheidung über die Bewilligung der Leistung ist ab 1.1. des übernächsten Jahres wegen fehlender Verfügbarkeit aufzuheben.

(5) Der Verzicht auf Wiedereinstellung und die Nichtgeltendmachung des Wiedereinstellungsanspruchs stehen der Annahme der Verfügbarkeit nicht entgegen, wenn dem Arbeitslosen die Wiederaufnahme der Arbeit bei dem früheren Arbeitgeber nicht zumutbar ist (z.B. aus gesundheitlichen Gründen) oder wenn die Arbeitslosigkeit erkennbar auch ohne Wiedereinstellung beim früheren Arbeitgeber beendet wird (z. B. verbindliche Einstellungs-zusage eines anderen Arbeitgebers).

**Wiedereinstellungs-
zusage
- unzumutbare Ar-
beitsaufnahme
(119.178)**

(6) Bei einer für den Fall des Eintritts eines bestimmten Ereignisses zugesagten Wiedereinstellung kann Arbeitsbereitschaft i.S. des § 119 Abs. 5 von vornherein zweifelhaft sein. Eine nicht ausreichende Arbeitsbereitschaft ist stets zu vermuten, wenn der Arbeitgeber eine Wiedereinstellung für den Fall einer anderweitigen Vermittlung zugesagt hat. Die Vermutung einer nicht ausreichenden Arbeitsbereitschaft kann nur dadurch widerlegt werden, dass der Arbeitslose plausibel begründet, dass er auch ungünstigere Beschäftigungen als die, auf die sich sein Wiedereinstellungsanspruch bezieht, der Wiedereinstellung vorzieht. Bei angenommener Arbeitsbereitschaft sind die Eigenbemühungen nachzuweisen.

**Wiedereinstellungs-
zusage
- ereignisgebunden
(119.179)**

(7) Die Versicherung eines Arbeitslosen mit Wiedereinstellungs-zusage, nach den Anforderungen des § 119 arbeitsbereit zu sein, ist nicht mehr glaubhaft, wenn das Verhalten des Arbeitslosen nicht mit dieser Versicherung übereinstimmt (z.B. wiederholtes Meldeversäumnis ohne wichtigen Grund, verspätete Vorstellung bei Arbeitsangeboten, nicht ausreichende Eigenbemühungen i. S. v. § 119 Abs. 1 Nr. 2; in diesem Falle ist ein Nachweis der Eigenbemühungen nicht erforderlich). Die Entscheidung über die Bewilligung von Leistungen ist in einem solchen Falle für die Zukunft aufzuheben.

**Wiedereinstellungs-
zusage
- Verhalten des Ar-
beitslosen
(119.180)**

(8) (unbesetzt)

**unbesetzt
(119.181)**

(9) In Fällen zweifelhafter Arbeitsbereitschaft ist diese durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen.

**Wiedereinstellungs-
zusage
- Überprüfung der
Arbeitsbereitschaft
(119.182)**

3.2.2 Einschränkung auf zumutbare Eingliederungsmaßnahmen

Stand: Aktualisierung 01/2005

(1) Die Arbeitsbereitschaft braucht sich nur auf zumutbare Beschäftigungen erstrecken (§ 121). Dies trifft nicht nur auf die Beschäftigungsaufnahme, sondern auch auf die Bereitschaft und die objektive Möglichkeit zur Ausübung einer konkreten Beschäftigung zu. Zumutbar können demnach auch Teilzeitbeschäftigungen aufgrund einer objektiv vorliegenden Leistungsminderung sein. Dauer, Lage und Verteilung der Arbeitszeit müssen den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes entsprechen. Ist das Leistungsvermögen für mehr als kurzzeitige Beschäftigungen aufgehoben, vgl. DA zu § 125.

Bereitschaft nur für zumutbare Beschäftigungen (119.183)

(2) Wird die Fähigkeit zu mehr als kurzzeitiger marktüblicher Arbeit erst durch das gleichzeitige Vorliegen von Leistungsminderung und tatsächlichen oder rechtlichen Bindungen aufgehoben, so ist die Verfügbarkeit zu verneinen; die Nahtlosigkeitsregelung ist nicht anwendbar, weil die Verfügbarkeit nicht allein an der Leistungsminderung scheitert.

Zusammentreffen von Leistungsminderung und Bindungen (119.184)

3.3. Verfahren

Stand: Aktualisierung 03/2008

(1) Für die Geltendmachung des Leistungsanspruches genügt zunächst, dass der Arbeitslose glaubhaft darlegt, verfügbar zu sein. In Zweifelsfällen ist durch den Arbeitslosen das Vorliegen dieses Anspruchsbegründenden Tatbestandsmerkmals nachzuweisen (vgl. BSG DBIR 3638a AFG/§ 103).

Nachweis der Verfügbarkeit (119.185)

(2) Die Entscheidung, ob Verfügbarkeit vorliegt, ist Bestandteil der Entscheidung über den Antrag. Der Vermittler nimmt zur Verfügbarkeit Stellung.

Verfahren - Grundsatz (119.186)

(3) Ob Verfügbarkeit vorliegt, ist grundsätzlich von Amts wegen festzustellen (§ 20 SGB X); dabei hat der Arbeitslose nach §§ 60 ff SGB I mitzuwirken.

Verfahren - Amtsermittlungsgrundsatz (119.187)

(4) Die Verfügbarkeit ist im Erstkontakt mit dem Kunden (i.d.R. SC oder EZ bei BewA-Aufnahme, ggf. AS) zu prüfen und das Ergebnis in VerBIS (Kundenhistorie) zu dokumentieren. Der Vermittler überprüft diese Eintragungen anlässlich des Erstgesprächs.

Verfahren - Erstkontakt (119.188)

(4a) Als Stellungnahme zur Verfügbarkeit kann der Entscheidung über den Antrag das Ergebnis der Prüfung nach Abs. 4 Satz 1 zugrunde gelegt werden. Der Vermittler informiert den Leistungsbereich unverzüglich über im Erstgespräch festgestellte Abweichungen mit leistungsrechtlichen Auswirkungen (vgl. Abs. 4 Satz 2).

Verfahren - AS vor Vermittler (119.188a)

(5) Ergeben sich aufgrund der Erklärung des Kunden (z. B. bei der BewA-Aufnahme) oder aus den Unterlagen (z. B. Arbeitspaket, Alg-Antrag) Anhaltspunkte, die Verfügbarkeit ausschließen bzw. Zweifel an der Verfügbarkeit begründen (Zweifelsfälle), nimmt ausschließlich der Vermittler zur Verfügbarkeit Stellung.

Eine Stellungnahme des Vermittler ist insbesondere bei Sachverhalten erforderlich, in denen

- gesundheitliche Einschränkungen vorliegen, die eine Beschäftigung im bisherigen zeitlichen Umfang ausschließen,
- die Arbeitsbereitschaft auf Beschäftigungen mit einer unüblichen Lage und Verteilung der Arbeitszeit oder ausschließlich auf Heimarbeit eingeschränkt wird,
- die Verfügbarkeit von geduldeten Ausländern und Asylbewerbern zu beurteilen ist,
- neben dem Bezug von Erziehungsgeld oder Elterngeld Alg beantragt / bezogen wird,
- über Anträge von Schülern und Studenten (§ 120 Abs. 2) zu entscheiden ist oder,
- die Verfügbarkeit von Arbeitslosen mit Wiedereinstellungszusage zu prüfen ist.

**Verfahren
- Zweifelsfall
(119.189)**

(6) Der Vermittler überwacht die Verfügbarkeit. Der Leistungsbereich wird unverzüglich über Einschränkungen der Verfügbarkeit unterrichtet, die zum Wegfall der Verfügbarkeit führen oder Einfluss auf die Bemessung haben könnten. Ergeben sich sonst Anhaltspunkte, die Zweifel an der Verfügbarkeit begründen können, so ist eine Stellungnahme des Vermittlers einzuholen.

**Verfahren
- Überwachung
(119.190)**

(7) Bei Zweifeln an der Verfügbarkeit ist vom Vermittler ein Beratungsgespräch zu führen, in dem die Verfügbarkeit eingehend geprüft wird. Der Arbeitslose ist auf mögliche Rechtsfolgen hinzuweisen. Wird zugleich ein konkretes Arbeitsangebot abgelehnt, ist sowohl auf die Rechtsfolgen nach § 119 als auch auf die nach § 144 hinzuweisen. Zweifel an der subjektiven Verfügbarkeit können Anlass sein, den Nachweis der Eigenbemühungen zu verlangen. Belehrungen über die Rechtsfolgen bei fehlender Verfügbarkeit sind zu dokumentieren.

**Verfahren
- Rechtsfolgenbe-
lehrung
(119.191)**

(8) Ist Verfügbarkeit in Folge eines Gutachtens des Arztes oder des Psychologen der AA nicht mehr gegeben und kommt eine Leistungszahlung nach den §§ 125, 126 nicht in Betracht, kann die Bewilligung erst ab dem Tag der Erörterung des Gutachtens mit dem Arbeitslosen aufgehoben werden.

**Verfahren
- Aufhebung
(119.192)**

(9) Widerruft der Arbeitslose eine Erklärung, die zum Nichtvorliegen oder Wegfall der Verfügbarkeit geführt hat, kann erst ab Zugang des Widerrufs Verfügbarkeit wieder hergestellt werden; eine Rückwirkung des Widerrufs ist ausgeschlossen. Unter den Voraussetzungen des § 122 ist eine persönliche Arbeitslosmeldung erforderlich.

**Verfahren
- Widerruf der Erklä-
rung
(119.193)**

Anlagen

Anlage

- Vordruck BA – Eigenbemühungen

Diese Anlage wird über den BK-Browser zur Verfügung gestellt.

Anlage 2

- Vordruck Nichtsesshafte

Anlage 3

unbesetzt

(Bezeichnung und Anschrift der
Betreuungs-/Beratungseinrichtung)

(Ort/Datum)

An die
Agentur für Arbeit

Betreff: Erreichbarkeit eines Arbeitslosen für die Agentur für Arbeit
hier: Name, Vorname, Geburtsdatum des Arbeitslosen

Kundennummer bei der Agentur für Arbeit

Der oben genannte Arbeitslose spricht an jedem Werktag hier vor und kann somit werktäglich über mich erreicht werden. Ich werde die Agentur für Arbeit sofort unterrichten, wenn dies nicht mehr der Fall ist.

(Unterschrift des Betreuers)

Erklärung des Arbeitslosen

Mir ist bekannt, dass ich Leistungen der Agentur für Arbeit unter anderem nur dann beanspruchen kann, wenn ich für die Agentur für Arbeit täglich erreichbar bin.

Dies werde ich dadurch sicherstellen, dass ich an jedem Werktag bei der oben genannten Betreuungs-/ Beratungseinrichtung vorspreche. Mir ist bekannt, dass die Betreuungs-/ Beratungseinrichtung die Agentur für Arbeit sofort unterrichten wird, wenn ich meiner Pflicht zur täglichen Vorsprache nicht nachkomme. Das entbindet mich nicht davon, in der Zeit, für die ich Leistungen der Agentur für Arbeit beanspruche, jede Änderung in meinen Verhältnissen der Agentur für Arbeit unverzüglich mitzuteilen.

Ich stimme zu, dass der Schriftwechsel mit mir über die Adresse der Betreuungs-/Beratungseinrichtung erfolgt.

(Ort, Datum, Unterschrift des Arbeitslosen)